

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

311 ABHANDLUNGEN

The Great Legal Tech Swindle?

Insolvenz eines
Geschäftspartners –
ein Praxisleitfaden

**320 IM GESPRÄCH**

Mag. Franz Müller,
Dr. Rupert Wolff –
Vertraulich kommunizieren:
Ein Grundrecht!

325 CHRONIK

Johanna Busmann –
Das Mandantengespräch als
Akquiseinstrument: Struktur,
Mandantenbindung und
Einwandbehandlung im
Mandantengespräch



TOP
RENDITE^{*)}

VALUITA[®]

Anlegen Sie los



Worauf ich's anleg?

Auf Bauherrenmodelle mit Wohnungszuordnung

VALUITA ist das Veranlagungsunternehmen für zeitgemäße und innovative Investments mit jahrzehntelanger Erfahrung seiner Immobilienexperten. Der Projektpartner IMMOVATE realisierte bisher ein Projektvolumen von 1,2 Milliarden Euro.

Das innovative Bauherrenmodell^{ZWEI} mit Wohnungszuordnung im innerstädtischen Bezirk Graz Jakomini schafft leistbaren Wohnraum bei voller Nutzung der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, der Förderungen und des Mietenpools.

*Nähere Informationen finden Sie auf

www.valuita.at



Über das Weisungsrecht und eine Bundesstaatsanwaltschaft

2021/141

Die Bundesregierung will eine weisungsfreie **Bundesstaatsanwaltschaft**, eine Art „obersten Staatsanwalt“ schaffen. Ausgestaltung und Verantwortlichkeit sind unklar. Davon hängt es jedoch ab, ob es mit der Installierung einer Bundesstaatsanwaltschaft einen Fortschritt gibt oder diese dem Rechtsstaat mehr Schaden zufügt und daher die Beibehaltung der derzeitigen Struktur vorteilhafter ist.

Klar ist aber, dass die Staatsanwaltschaft einer **Kontrolle** – nicht nur durch die unabhängigen Gerichte – unterliegen muss. So sind etwa die sogenannten „Stempelbeschlüsse“ bei der Genehmigung von Hausdurchsuchungen durch das Gericht rechtsstaatlich ein Unding. Sie gehören dringend aus der Rechtspraxis ausgeschieden und durch Beschlüsse auf Basis eigener richterlicher Überlegungen ersetzt.

Auch die Verantwortlichkeit der handelnden Personen in einer Bundesstaatsanwaltschaft muss beachtet und geregelt werden, und es ist außerdem deren Stellung im verfassungsrechtlichen Gesamtgefüge des Staats zu diskutieren. Die Regelung in Art 90a B-VG, wonach Staatsanwälte seit der Novelle im Jahr 2008 Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit seien, ist unschlüssig und verfassungsrechtlich nicht durchdacht. Sie lässt aus Sicht der Gewaltenteilung (zu) viele Interpretationsmöglichkeiten zu und schafft mehr Probleme, als gelöst werden. Es ist auch kein Konzept erkennbar, und eine Verfassungsbestimmung ohne Konzept ist in sich widersprüchlich. Man sollte daher Art 90a B-VG wieder abschaffen, denn nur die unabhängigen Richterinnen und Richter sind Organe der Gerichtsbarkeit, nicht allerdings die Staatsanwälte – in welcher Form auch immer. Letztere sind im Anklageprozess Partei, Vertreter der Allgemeinheit und verlangen eine Entscheidung durch die unabhängige Gerichtsbarkeit.

Das **Weisungsrecht** wiederum per se ist notwendig, sollte allerdings transparent und nachvollziehbar sein. Daher sollten Weisungen nur schriftlich erfolgen und gehören in den Gerichtsakt so integriert, dass die Verfahrensparteien Zugriff darauf haben. Eine Kontrolle staatsanwaltlichen Handelns ist notwendig. Da die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht dem Rechtsweg unterliegen, ist die Weisung auch dafür ein gewisser Ausgleich und bezweckt auch die Kontrolle des

Handelns der Staatsanwälte. Denn insgesamt darf es keinen Staat im Staate geben, der dem Volk keine Rechenschaft schuldet.

Auch internationale „best practice“-Fälle sind zu analysieren, denn die Struktur einer Bundesstaatsanwaltschaft kann nicht isoliert betrachtet werden. Wem gegenüber wäre der Bundesstaatsanwalt verantwortlich? Werden durch die Schaffung einer weiteren Behörde kürzere Verfahren möglich oder aber Berichtspflichten sogar erweitert? Unter diesen leiden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nachvollziehbar schon jetzt, und eigentlich müsste auch die Notwendigkeit von Oberstaatsanwaltschaften und die Stellung einer Generalprokuratur im Gesamtsystem diskutiert werden.

Auch die **Verantwortlichkeit** iZm der Veröffentlichung aus Ermittlungsakten und die **Wahrung der Beschuldigtenrechte** sind zu diskutieren. Wenn versucht wird, Rechtsanwälte für „Aktenleaks“ verantwortlich zu machen, so ist dies zum Scheitern verurteilt und geht auch am Problem vorbei. Kein Verdächtiger hat nämlich ein Interesse, dass zB noch am Tage einer Hausdurchsuchung darüber medial berichtet wird. Es gilt in diesem Bereich, einen Ausgleich zwischen Persönlichkeitsrechten einerseits und der freien Meinungsäußerung andererseits zu schaffen – demnach also einen Ausgleich zwischen dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) und der Pressefreiheit (Art 10 EMRK). So könnte die Regelung in § 353d des deutschen StGB („Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“) einen Ausgangspunkt für diese dringend notwendige Diskussion in Österreich sein. Zudem wären eine Ausweitung der Entschädigung für Betroffene und die Schaffung eines Milderungsgrundes anzudenken.

Und noch eine ceterum censeo: Wenn man reformiert, dann sollte man auch Überlegungen zu einer **Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens in Strafsachen** anstellen. Die wäre dringend geboten.

BERNHARD FINK

Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Inhalt 06_2021

- 293** Editorial
- 295** Wichtige Informationen
- 299** Werbung & PR
- 300** Recht kurz & bündig
- 304** Europarecht kurz & bündig
- 307** Europa aktuell
- 346** Inserate
- 348** Indexpzahlen

AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Johanna Busmann, Hamburg
 RA Mag. Robert Ertl, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA Dr. Gerhard Horak, Wien
 MinRat Dr. Peter Kastner, Volksanwaltschaft
 Mag. Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RA MMag. Dr. Clemens Kriechbaumer, Salzburg
 RA Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Florian Leitinger, Weiz
 Mag Peter Melicharek, TEP, Wien
 RA Dr. Nora Michtner, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Univ.-Ass. Dr. Alexander Wimmer, Wien
 RA Mag.^a Birgitta Winkler LL.M.(Sydney), Villach
 Mag. Rainer Wolfbauer, Wien

311 ABHANDLUNGEN

- 312** The Great Legal Tech Swindle?
Peter Melicharek
- 315** Insolvenz eines Geschäftspartners –
ein Praxisleitfaden
Clemens Kriechbaumer

319 SERVICE

- 320** Im Gespräch



- 324** Termine
- 325** Chronik
- 328** Aus- und Fortbildung
- 332** Rezensionen

337 RECHTSPRECHUNG

- 338** Disziplinarverfahrensrecht
- 339** Ablehnung von Senatsmitgliedern
- 341** Kein Serienschaden bei gleichgelagerten Fällen, aber selbständigen Mandaten
- 343** Präklusion von Nachbarn im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren

Wichtige Informationen

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Mit der in BGBl I 2021/87 veröffentlichten Novelle wird die bereits bewährte Funktion der Sicherheitsbeauftragten gesetzlich verankert sowie die Grundlage für zentrale Anlaufstellen in Bedrohungsfällen geschaffen.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Justiz-Servicecentern für einen bestimmten Standort (einfache Justiz-Servicecenter) sollen auch unabhängig vom Standort zentrale Justiz-Servicecenter für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften eingerichtet werden, um die Justiz bürgernäher zu gestalten. Die bereits bestehenden Servicecenter sollen erhalten bleiben. Die Änderungen sind am 15. 5. 2021 in Kraft getreten.

CM

Gesamtreform des Exekutionsrechts

Am 1. 7. 2021 tritt eine umfassende Reform des Exekutionsrechts in Kraft (BGBl I 2021/86), mit der eine Effizienzsteigerung des Exekutionsverfahrens zur Einbringung von Forderungen erreicht und verbesserte Schnittstellen zum Insolvenzrecht geschaffen werden sollen.

Trotz des mit 7. 1. 2021 sonderbar gewählten Fristendes des Begutachtungsverfahrens gab es zahlreiche Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf, unter denen auch einige Anregungen des ÖRAK Berücksichtigung fanden. Vieles hätte jedoch auch im Vorfeld eingearbeitet werden können, wäre die im BMJ eingerichtete – aber seit geraumer Zeit inaktive – Arbeitsgruppe Exekutionsrecht einbezogen worden.

Neu ist die Zusammenfassung von Exekutionsmitteln: Wenn ein Gläubiger kein Exekutionsmittel nennt, so ist ein „Exekutionspaket“ vorgesehen, das die Fahrnisexekution, Gehaltsexekution und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses umfasst. Wird das „erweiterte Exekutionspaket“ beantragt, so soll ein Verwalter in Exekutionssachen (§§ 79ff EO) bestellt werden, dem die Ermittlung der Vermögensobjekte, die Auswahl der geeigneten Objekte und die Durchführung des Verfahrens obliegt. Der ÖRAK hat im Begutachtungsverfahren gefordert, die Tarifsätze der

Entlohnung dieses Verwalters an die des Insolvenzverwalters anzupassen (vgl § 82 IO), was jedoch nicht erfolgt ist. Die Entlohnung des Verwalters in Exekutionssachen ist deutlich niedriger ausgestaltet.

Alle Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen, die auf das bewegliche Vermögen gerichtet sind, werden beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst.

Ersatzlos gestrichen wurde § 78 Abs 2 Z 4 EO. Damit ist nun auch bei schriftlichen Forderungsanmeldungen § 112 ZPO anzuwenden.

Entscheidungen aus dem Exekutionsverfahren über den pfändbaren Bezug sollen auch im Insolvenzverfahren wirksam bleiben. Wenn eine offenkundige Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten im Exekutionsverfahren wahrgenommen wird, so ist das Exekutionsverfahren abubrechen und die Forderungen in einem Insolvenzverfahren hereinzubringen. Damit soll eine raschere Entschuldung durch einen Zinsen- und Kostenstopp erreicht und Gläubigern ermöglicht werden, Schulden leichter einzutreiben.

Abschließend sieht das Gesetzespaket noch eine Gebührenerhöhung vor. Die Tarifsätze der Tarifpost 4 des GGG, die soeben durch den automatischen Valorisierungsmechanismus gem § 31a GGG angehoben worden sind (vgl BGBl II 2021/160), werden nun nochmals saftig erhöht. Allerdings muss man differenzieren. Aufgrund der neuen Ausgestaltung gibt es bei Exekutionen auf unbewegliches Vermögen größtenteils sogar eine Reduktion (mit Ausnahme bei einem Streitwert zwischen € 150,- und € 300,-). Bei Exekutionen auf bewegliche körperliche Sachen bis zu einem Streitwert von € 3.500,- Euro kommt es zu einer moderaten Erhöhung, wie in den Materialien beschrieben. Bei höheren Werten des Streitgegenstands kommt es hingegen bei allen Exekutionsarten auf bewegliches Vermögen (egal ob allein oder in Kombination mit einer Exekutionsart auf unbewegliches Vermögen beantragt) zu einer deutlichen Anhebung, wie die Tabelle 1 eindrucksvoll zeigt. Dies kommt insbesondere auch bei allen Forderungsexekutionen zum Tragen.

**CHRISTIAN
MOSER (CM)**
ÖRAK, Juristischer
Dienst

II. Exekutionsverfahren TP 4

I. Pauschalgebühren	bis 30. 4. 2021	ab 1. 5. 2021 (Valorisierung gem § 31a GGG)	ab 1. 7. 2021 (EO-Reform)	Anhebung ggü dem valorisier- ten Wert	Veränderung ggü Jahres- beginn
a) in Exekutionsverfahren bei einem Wert des Streitgegenstandes					
bis 150 Euro	€ 18	€ 19	€ 28	47,37%	55,56%
über 150 Euro bis 300 Euro	€ 40	€ 43	€ 50	16,28%	25,00%
über 300 Euro bis 700 Euro	€ 45	€ 48	€ 60	25,00%	33,33%
über 700 Euro bis 2 000 Euro	€ 63	€ 67	€ 80	19,40%	26,98%

Wichtige Informationen

über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	€ 84	€ 90	€ 100	11,11%	19,05%
über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	€ 107	€ 114	€ 150	31,58%	40,19%
über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	€ 154	€ 164	€ 200	21,95%	29,87%
über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	€ 187	€ 199	€ 300	50,75%	60,43%
über 70 000 Euro	€ 187 zzgl 2,5‰ vom über € 70 000 liegenden Teil des Streitge- genstands	€ 199 zzgl 2,5‰ vom über € 70 000 liegen- den Teil des Streitgegenstands	€ 300 zzgl 2,7‰ vom über € 70 000 liegenden Teil des Streitge- genstands		

Anm 1 a. Die in der Tarif-
post 4 Z I angeführten Ge-
bühren erhöhen sich um je-
weils 7,40 Euro, wenn – allein
oder gemeinsam mit ande-
ren Exekutionsmitteln – Exe-
kution auf **bewegliche kör-
perliche Sachen** beantragt
wird.

€ 7,40 € 7,90 aufgehoben

daraus ergibt sich:

bis 150 Euro	€ 25,40	€ 26,90	€ 28	4,09%	10,24%
über 150 Euro bis 300 Euro	€ 47,40	€ 50,90	€ 50	-1,77%	5,49%
über 300 Euro bis 700 Euro	€ 52,40	€ 55,90	€ 60	7,33%	14,50%
über 700 Euro bis 2 000 Euro	€ 70,40	€ 74,90	€ 80	6,81%	13,64%
über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	€ 91,40	€ 97,90	€ 100	2,15%	9,41%
über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	€ 114,40	€ 121,90	€ 150	23,05%	31,12%
über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	€ 161,40	€ 171,90	€ 200	16,35%	23,92%
über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	€ 194,40	€ 206,90	€ 300	45,00%	54,32%

in Exekutionsverfahren auf
das **unbewegliche Vermö-
gen** bei einem Wert des
Streitgegenstandes

aufgehoben,
es gelten die
selben Tarif-
sätze wie oben

bis 150 Euro	€ 37	€ 39	€ 28	-28,21%	-24,32%
über 150 Euro bis 300 Euro	€ 45	€ 48	€ 50	4,17%	11,11%
über 300 Euro bis 700 Euro	€ 60	€ 64	€ 60	-6,25%	0,00%
über 700 Euro bis 2 000 Euro	€ 84	€ 90	€ 80	-11,11%	-4,76%
über 2 000 Euro bis 3 500 Euro	€ 116	€ 124	€ 100	-19,35%	-13,79%

Wichtige Informationen

über 3 500 Euro bis 7 000 Euro	€ 178	€ 190	€ 150	-21,05%	-15,73%
über 7 000 Euro bis 35 000 Euro	€ 256	€ 273	€ 200	-26,74%	-21,88%
über 35 000 Euro bis 70 000 Euro	€ 412	€ 439	€ 300	-31,66%	-27,18%
über 70 000 Euro	€ 412 zzgl 2,8‰ vom über € 70 000 liegenden Teil des Streitgegenstands	€ 439 zzgl 2,8‰ vom über € 70 000 liegenden Teil des Streitgegenstands	€ 300 zzgl 2,7‰ vom über € 70 000 liegenden Teil des Streitgegenstands		
b) für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 419 EO)	€ 14,40	€ 15	€ 15	0,00%	4,17%

II. Pauschalgebühren	bis 30. 4. 2021	ab 1. 5. 2021 (Valorisierung gem § 31 a GGG)	ab 1. 7. 2021 (EO-Reform)	Anhebung ggü dem valorisierten Wert	Veränderung ggü Jahresbeginn
im Rechtsmittelverfahren zweiter Instanz für Rekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung der Exekution oder Entscheidungen, die das Exekutionsverfahren beenden					
a) in Exekutionsverfahren bei einem Rekursinteresse nach den in Z I lit. a angeführten Gebührenstufen	150% der in Z I lit. a angeführten Gebühren		150% der in Z I lit. a angeführten Gebühren		
b) gegen Entscheidungen nach Z I lit. b	€ 29	€ 31	€ 31	0,00%	6,90%

III. Pauschalgebühren	bis 30. 4. 2021	ab 1. 5. 2021 (Valorisierung gem § 31 a GGG)	ab 1. 7. 2021 (EO-Reform)	Anhebung ggü dem valorisierten Wert	Veränderung ggü Jahresbeginn
im Rechtsmittelverfahren dritter Instanz für Revisionsrekurse					
a) gegen Entscheidungen nach Z II lit. a bei einem Revisionsrekursinteresse nach den in Z I lit. a angeführten Gebührenstufen	200% der in Z I lit. a angeführten Gebühren		200% der in Z I lit. a angeführten Gebühren		
b) gegen Entscheidungen nach Z II lit. b	€ 43	€ 46	€ 46	0,00%	6,98%

CM

COVID-19-Schutzimpfung – Kostenübernahme für UNIQA-Versicherte

Die Impfung gegen COVID-19 soll – abhängig vom Bundesland – künftig auch vermehrt von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden.

Für Kammermitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen, welche nicht über einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und sich für eine private Versicherung im Rahmen des Gruppen-Krankenversicherungsvertrages „Opting-out“ entschieden haben, werden die Kosten für die beiden Teilimpfungen – analog den Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung – auf Basis der Verordnung bzw. Honorarempfehlung auf Dauer der gegenwärtigen Rechtslage, zunächst bis 30. 6. 2021, ersetzt.

Die Rechnungen für die COVID-19-Impfungen können wie gewohnt an UNIQA übermittelt werden. Die benötigten Impfstoffe sind im Rahmen der allgemeinen Verfügbarkeit

dem niedergelassenen Arzt zugänglich, dh, eine Rechnungsstellung der Kosten des Impfstoffes seitens des niedergelassenen Arztes ist nicht vorgesehen. Die Verordnung sieht ein pauschales Honorar in Höhe von € 25,- für die erste Teilimpfung und von € 20,- für die zweite Teilimpfung vor.

CM

Informationen zum Coronavirus

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen stellen sich zahlreiche Fragen für die Rechtsanwaltschaft. Alle relevanten Informationen zu Unterstützungsmaßnahmen, Kurzarbeit, steuerlichen Themen etc finden Sie laufend aktualisiert auf unserer Website www.rechtsanwaelte.at unter „Aktuelles“ bzw dem Menüpunkt COVID-19.

CM



Wohnrecht 2021 – Ihr schneller Überblick!

Band 1: Gartner/Humpel, Band 2: Stabentheiner/Vonkilch
Wohnrecht 2021

Band 1: XXVII, 436 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-06940-7

44,00 EUR
inkl. MwSt.

Band 2: IX, 254 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-06941-4

44,00 EUR
inkl. MwSt.

Band 1 und 2 im Paket:
ISBN 978-3-214-06942-1

74,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at



Werbung & PR

**BESTELLFORMULAR
WERBEARTIKEL**

	BAUMWOLLTASCHE Navy, 2-seitig „Immer an Ihrer Seite!“ sowie „Wir lassen Sie nicht hängen!“ mit Logo „Die österreichischen Rechtsanwältinnen“ bzw. „Die österreichischen Rechtsanwälte“, 35x39x13,5cm, Träger: 58cm, 100% Baumwolle	Preis €/Stk. 6,00	Anzahl	Gesamt
	MANNER-SCHNITTEN 2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	Preis €/Stk. 0,50	Anzahl	Gesamt
	BONBONS Bonbon in Wickler aus blauer Folie, Aufdruck „Fruchtgenuss“ mit R-Logo, Fruchtmix (Himbeere, Zitrone und Pfirsich)	Füllmenge Preis €/Pkg. ½ kg 17,00 1 kg 32,00	Anzahl	Gesamt
	METALLKUGELSCHREIBER 2-IN-1 Stilvoller Metallkugelschreiber (blau) mit integriertem Textmarker (gelb) 2-in-1	Preis €/Stk. 3,00	Anzahl	Gesamt
	KUGELSCHREIBER WEISS Weiß mit Aufdruck	Preis €/Stk. 1,00	Anzahl	Gesamt
	ANSTECK-PIN „R“ R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, ø ca 15 mm	Preis €/Stk. 2,50	Anzahl	Gesamt
	LANYARD ZWEISEITIG Blau-weiß, Karabiner, Logo aufdruck, L(ohne Karabiner)=44 cm Aufdruck blaue Seite „Wir sprechen für Ihr Recht“ Aufdruck weiße Seite „www.rechtsanwaelte.at“	Preis €/Stk. 1,50	Anzahl	Gesamt
	STOCKSCHIRM MIT HOLZGRIFF & KUNSTLEDERDETAIL Stockschirm, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck Ø 115 cm	Preis €/Stk. 20,00	Anzahl	Gesamt
	NOTIZBÜCHER 100 Blatt, Hardcover kratzfest laminiert, Kern kariert, gelocht und perforiert, mit Leseband und Kapitalband	Format Preis €/Pkg. A5 8,90 A4 9,90	Anzahl	Gesamt
	POST IT HAFTNOTIZBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A7, 50 Blatt	Preis €/Stk. 1,75	Anzahl	Gesamt
	SCHREIBBLOCK Weiß, mit Aufdruck DIN A4, 50 Blatt kopfgeleimt	Preis €/Stk. 2,00	Anzahl	Gesamt
	AUFKLEBER Logo Maße: 12 x 3 cm	Preis €/Stk. 1,00	Anzahl	Gesamt
	USB-STICK Sonderform R-Logo in 3D, 16 GB Datenvolumen, USB 2.0	Preis €/Stk. 7,50	Anzahl	Gesamt

GESAMT zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung

Preis €

**AUSFÜLLEN UND
BESTELLEN**

Name bzw Firma:

Straße: PLZ/Ort:

Datum: Unterschrift:

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer 01 / 535 12 75-13 oder per E-Mail an bestellung@radok.at.
RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Preise Netto in Euro zzgl. USt.

Recht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED
AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§§ 33, 34, 35 PSG

2021/142

Zur Änderung der Stiftungserklärung iZm Funktionsdauer des Vorstands

1. Die Antrags- und Rechtsmittellegitimation im Verfahren zur Genehmigung und Eintragung einer Änderung der Stiftungserklärung gem § 33 Abs 2 PSG kommt nur dem Vorstand als Gesamtorgan und nicht auch einzelnen Vorstandsmitgliedern persönlich zu.
2. Der Rsp folgend kommt im Verfahren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht nur dem Stiftungsvorstand als Gesamtorgan, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zu.
3. Diese Rsp bezieht sich aber rein auf das Bestellungs- bzw Abberufungsverfahren nach § 27 PSG. Eine Übertragung auf das firmenbuchrechtliche Eintragungsverfahren wie etwa zur Änderung der Stiftungserklärung ist nicht ohne Weiteres möglich.
4. Ist eine entsprechende Mindestfunktionsdauer gegeben, bestehen gemäß der Rsp des OGH gegen eine Bestellung des Vorstands durch den Stifter, auch wenn dieser Begünstigter ist, keinerlei Bedenken.
5. Um die Unabhängigkeit des Vorstands zu wahren und dem Ergebnis einer freien Abberufbarkeit entgegenzuwirken, ist der Vorstand grundsätzlich zumindest für drei Jahre zu bestellen.
6. Eine Abänderung der Stiftungserklärung darf im praktischen Ergebnis nicht auf eine Abberufung des Vorstands hinauslaufen.

OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 211/20b JusGuide 2021/10/19303. us

§§ 112, 113 UGB; § 1336 ABGB

2021/143

Zur Verjährung von Konventionalstrafen (Verletzung des Wettbewerbsverbots bei OG)

1. Ein ausgeschiedener Gesellschafter ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht mehr an das Konkurrenzverbot des § 112 UGB gebunden.
 2. Gemäß der Rsp unterliegen Konventionalstrafen nicht der kurzen dreimonatigen Verjährungsfrist des § 113 Abs 3 UGB. Es kommt die allgemeine Verjährungsfrist für Vertragsstrafen von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zum Tragen.
 3. § 113 Abs 3 UGB gelangt bei Ansprüchen auf Konventionalstrafen gar nicht zur Anwendung. Auslegungssache der jeweiligen Vereinbarung ist, ob § 113 Abs 3 UGB überhaupt Ansprüche aus einer vertraglichen Grundlage, insb für den Zeitraum nach Beendigung der Gesellschafterstellung, betrifft.
 4. § 113 UGB als Ausnahmebestimmung ist schon aufgrund allgemeiner methodischer Grundsätze eng zu interpretieren.
- OGH 25. 11. 2020, 6 Ob 219/20d JusGuide 2021/06/19236. us

§ 76 GmbHG

2021/144

Zur Formpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG (hier: vereinbarte Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag, vor Abtretung der Geschäftsanteile an Nichtgesellschafter diese den anderen Gesellschaftern anzubieten)

1. Nach stRsp des OGH zur Formpflicht des § 76 Abs 2 GmbHG sind von der Formpflicht sowohl Verpflichtungsgeschäfte als auch Verfügungsgeschäfte erfasst.
 2. Der Grundsatz, dass von der Formpflicht sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte erfasst sind, wurde durch den erkennenden Senat in den E 6 Ob 180/17i und 6 Ob 198/20s unter intensiver Auseinandersetzung mit Lehre und Rsp bekräftigt.
 3. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Gesellschafter „vor Abtretung seiner Geschäftsanteile oder eines Teils hiervon an einen Nichtgesellschafter verpflichtet [ist], diesen den anderen Gesellschaftern [. . .] anzubieten“. Dazu hat der OGH ausgesprochen, dass auch die Ausübung des Gestaltungsrechts in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat und es der Satzung nicht zusteht, diesbezüglich eine Erleichterung vorzusehen.
 4. Eine Sanierung zu einem späteren Zeitpunkt, einer zunächst nicht in Notariatsaktform abgeschlossenen Vereinbarung über die Übernahme von Geschäftsanteilen, durch Abschluss eines Notariatsakts ist zwar möglich, jedoch entfaltet diese Sanierung keine rückwirkende Wirkung auf den Zeitpunkt der formunwirksamen Erklärung.
- OGH 17. 12. 2020, 6 Ob 240/20t JusGuide 2021/14/19368. us

§§ 1, 26a, 26b, 26c UWG

2021/145

§ 26b UWG – zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

1. Gemäß § 26b Abs 1 UWG ist ein Geschäftsgeheimnis eine Information, welche (kumulativ) geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich ist (Z 1), von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist (Z 2), und Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Information ausübt (Z 3).
2. Nach der oben angeführten Bestimmung trägt der Kläger die Behauptungs- und Beweislast für das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Geschäftsgeheimnisses.
3. Nicht nur eine absolut neue Information ist als geheim anzusehen. Ausschlaggebend ist die praktische Zugänglichkeit der Information für einen gewissen Personenkreis. Der



WIR KAUFEN
UND SANIEREN
IMMOBILIEN.

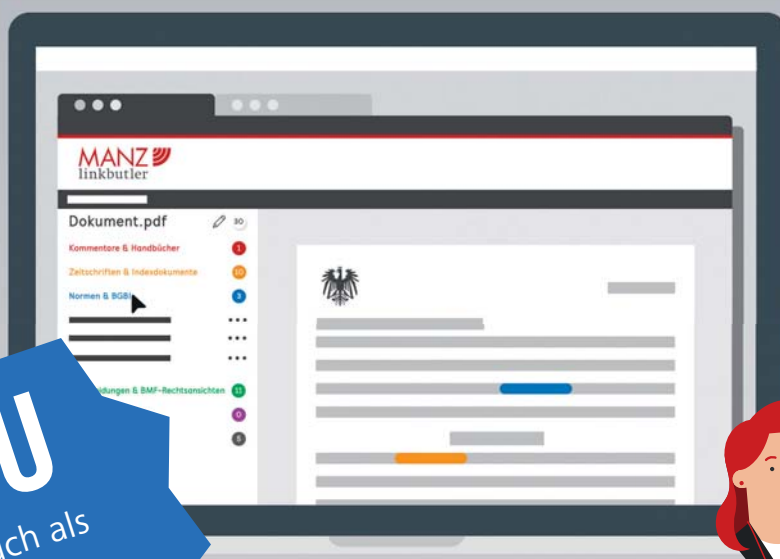
Ihre Klienten möchten ihr Zinshaus verkaufen?

Unser Angebot: reibungsloser Ankauf, rasche Abwicklung und sofortige Zahlung. Profitieren Sie von der Zusammenarbeit mit der 3SI ImmoGroup. Der Wiener Zinshausentwickler mit Handschlagqualität.

Wir machen Ihnen gerne ein Angebot.

Bei Immobilien zu Hause.
Seit 3 Generationen.

anfrage@3si.at | +43 1 607 58 58 15 | www.3si.at



*Digitaler
Assistent*



Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen
in Ihren Dokumenten mit Inhalten der
RDB Rechtsdatenbank verlinken.

Für nähere Informationen berät Sie gern unser Vertriebsteam

unter +43 1 531 61 6550 oder vertrieb@manz.at

Personenkreis wird nach einem objektiven und normativen Maßstab informationsspezifisch bestimmt.

4. Eine Information ist als allgemein bekannt anzusehen, wenn sie zum gängigen Kenntnis- und Wissensstand der breiten Öffentlichkeit oder einer dem maßgeblichen Fachkreis angehörenden durchschnittlichen Person gehört.

5. Die Information darf „weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile“ allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sein.

6. Eine ohne Weiteres zugängliche Information ist eine Information, die zwar nicht allgemein bekannt ist, die sich eine Person des maßgeblichen Verkehrskreises aber ohne erheblichen Aufwand und Einsatz an Zeit, Mühe, Kosten oder Geschick mit ansonsten lauterer Mitteln verschaffen kann.

OGH 26. 1. 2021, 4 Ob 188/20f JusGuide 2021/12/19336. **us**

**§§ 273, 274, 275 UGB; § 56 AktG; § 83 GmbHG;
§§ 1295, 1296, 1297 ABGB**

2021/146

Zur Haftung des Abschlussprüfers („Redepflicht“)

1. Lassen sich schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen, unterliegt der Abschlussprüfer einer Redepflicht iSd § 273 UGB.

2. Die Redepflicht ist eine Warnpflicht und ist nur bei schwerwiegenden Bedenken auszuüben.

3. Ist eine Frage in bilanzrechtlicher, betriebswirtschaftlicher oder prüfungstechnischer Sicht uneindeutig bzw strittig und hat der Abschlussprüfer eine objektiv vernünftige Rechtsmeinung vertreten, besteht keine Rechtswidrigkeit.

4. Die Haftung des § 275 UGB greift aber jedenfalls, wenn der Abschlussprüfer einem Rechtsirrtum unterliegt, welcher durch die Anwendung der angemessenen Sorgfalt – einer fachgerechten Recherche – hätte vermieden werden können.

5. Die bei der Gesellschaft entstandenen Schäden werden sich regelmäßig als bloße Vermögensschäden manifestieren. Der Geschädigte – meist die geprüfte Gesellschaft – ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Zur Berechnung des konkreten Schadens wird daher die Differenzmethode herangezogen.

6. Bei der Redepflicht setzt die Kausalität für Schäden der Gesellschaft voraus, dass die zuständigen Organe bei korrekter Berichterstattung Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden getroffen hätten. Der Abschlussprüfer kann sich auf den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens stützen.

OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 207/20i JusGuide 2021/14/19369. **us**

§ 27 Abs 1 Z 1 SMG (§ 23 e Abs 2 Z 2 und Abs 8 SV)

2021/147

Umgang mit Suchtgift

Wird im Fall einer vorübergehenden Erkrankung eines in Substitutionsbehandlung befindlichen Patienten gem § 23 e Abs 2 Z 2 und Abs 8 SV die Abgabe der Substitutionsmittel an eine vertrauenswürdige Person angeordnet, so ist auch deren Erwerb und Besitz des Suchtmittels sowie die Übergabe desselben an den Substitutionspatienten legal, soweit der Umgang durch die vom Arzt getroffenen Mitgaberegeln gedeckt ist. Hat die vertrauenswürdige Person dem Substitutionspatienten das ihm zugeordnete Medikament überlassen, ist ein neuerlicher Erwerb und Besitz des Substitutionsmittels durch sie nicht mehr von § 23 e Abs 2 Z 2 und Abs 8 SV gedeckt.

OGH 30. 6. 2020, 15 Os 146/19p (LGSt Graz 6 Hv 76/19d) EvBl 2021/20. **MA**

§ 28 Abs 1 StGB (§ 92 Abs 3 StGB)

2021/148

Vernachlässigen Unmündiger

Ein Körperverletzungsdelikt (gemeint ist eine rechtliche Kategorie) ist gegenüber einem Tötungsdelikt materiell subsidiär, wenn ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt, das jeweilige Angriffsobjekt ident ist und Ersteres nur als Vorstufe des Letzteren anzusehen ist, also nicht darüber hinaus greift. Demzufolge wird in solchen Fällen bei gestuften Erfolgsqualifikationen – somit auch im Verhältnis der beiden Fälle des § 92 Abs 3 StGB – im Fall des Todes Eintritts nur die darauf abstellende Qualifikationsnorm und nicht auch die für die Herbeiführung einer qualifizierten Körperverletzung aufgestellte weitere begründet.

OGH 1. 9. 2020, 11 Os 75/20v (LG Krems 38 Hv 78/19i) EvBl 2021/21. **MA**

§ 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO

2021/149

Verfehlt in Anschlag gebrachter Strafrahmen begründet Nichtigkeit

Ein Strafausspruch ist rechtsfehlerhaft, wenn das Gericht von einem falschen Strafrahmen ausging, mag auch die ausgesprochene Sanktion innerhalb des zutreffenden Rahmens liegen.

OGH 1. 9. 2020, 11 Os 65/20y EvBl-LS 2021/21. **MA**

§ 19 ARHG (Art 6 MRK)

2021/150

Zusicherungen im Auslieferungsverkehr

Die Verfahrensgarantien des Art 6 MRK können – unbeschadet seiner grundsätzlichen Unanwendbarkeit im Auslieferungsverfahren selbst – für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung dann (ausnahmsweise) Rele-

vanz erlangen, wenn die betroffene Person nachweist, dass ihr im ersuchenden Staat eine offenkundige Verweigerung eines fairen Verfahrens („a flagrant denial of justice“) droht. OGH 11. 8. 2020, 12 Os 51/20x (OLG Wien 22 Bs 295/19x; LGSt Wien 314 HR 31/18s) EvBl 2021/27. **MA**

§ 28 Abs 1 StGB

2021/151

Wiederaufleben der Strafbarkeit

Eine ges Wertung dahin, dass mit dem in verbotener Mehrfachverfolgung gelegenen Verfolgungshindernis in Bezug auf die ursprünglich verdrängende strafbare Handlung auch die Verfolgung und Bestrafung der ursprünglich verdrängten ausgeschlossen sein sollte, ist nicht auszumachen.

OGH 29. 7. 2020, 13 Os 12/20v (LG Eisenstadt 15 Hv 40/18k) EvBl 2021/28. **MA**

§ 26 Abs 1 StGB

2021/152

Jagdmesser idR kein Gegenstand der Einziehung

Gewöhnliche Messer mit stumpfem Rücken, die über keine besondere Vorrichtung verfügen (wie Jagdmesser), sind idR (nicht als Waffen im technischen Sinn, sondern) als Gebrauchsgegenstände anzusehen und daher nicht einzuziehen. Einziehung nach § 26 Abs 1 StGB setzt voraus, dass die vorbeugende Maßnahme nach der besonderen Beschaffenheit des betroffenen Gegenstands geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch den Täter selbst oder durch andere Personen entgegenzuwirken. Dabei spricht das Wort „geboden“ die Delikttauglichkeit des Gegenstands an.

OGH 16. 9. 2020, 13 Os 62/20x EvBl-LS 2021/28. **MA**

§ 363a StPO (Art 6 Abs 1, Art 13, 34 MRK; § 51 Abs 1, § 55 Abs 1, § 467 Abs 1 [§ 489 Abs 1 zweiter Satz] StPO)

2021/153

Entnahme amtsgeheimer Aktenstücke im Ermittlungsverfahren nicht Gegenstand von Erneuerung

Art 6 Abs 1 MRK zielt auf die Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage, also über Schuld oder Nichtschuld des Angekl, und kann in der HV oder im Rahmen der UAnfechtung iSd Art 13 MRK wirksam durchgesetzt werden. Bei Geltendmachung von Verletzung im Ermittlungsverfahren hat der Erneuerungswerber darzulegen, weshalb er ungeachtet der Möglichkeit, in einem (allfälligen) Haupt- und RMVerfahren (hier) die Beischaftung zurückgestellter Aktenteile samt Einsicht zu begehren, Opferstellung iSd Art 34 MRK reklamiert.

OGH 22. 9. 2020, 11 Os 66/20w EvBl-LS 2021/29. **MA**

§ 1096 Abs 1 ABB

2021/154

Mietzinsminderung wegen Unbeheizbarkeit nur während der kalten Jahreszeit

Strittig war in diesem Verfahren vorwiegend, ob dem Kläger für mehrere Jahre Zinsminderung gebührt, die vor allem mit der gesperrten Gasversorgung der Wohnung und der daraus folgenden Unbeheizbarkeit begründet wird, aber auch mit der Unbenützbarkeit des WC und mit fehlender Stromversorgung. Das ErstG gewährte die Zinsminderung zur Gänze, das BerG reduzierte, vom OGH unbeanstandet, die Zinsminderung sowohl auf die kalte Jahreszeit als auch der Höhe nach.

Die durch die schadhafte, den vom Vermieter stillgelegten Kamin ersetzende Poterie in der Wohnung verursachte Unbeheizbarkeit des vorderen Teils der Wohnung und die deshalb verfügte Sperre der Gaszufuhr, die zur Unbeheizbarkeit der gesamten Wohnung geführt habe, sei der Sphäre des Vermieters zuzuordnen und führe zur Zinsminderung. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage an der Undichtheit der seinerzeit vom Mieter in der Wohnung verlegten Gasleitungen gescheitert sei und dies die erneute Sperre der Gaszufuhr und die Unmöglichkeit der Beheizung in der bisherigen Form zu Folge gehabt habe, sei dies jedoch der Sphäre des Mieters zuzuordnen und rechtfertige deshalb keine Zinsminderung. Für jene Monate, in denen das Fehlen der Beheizbarkeit nur des vorderen Teils der Wohnung der Sphäre des Vermieters zuzurechnen sei, erachtete das BerG eine Zinsminderung von 25% als angemessen, sofern dies zur Unbeheizbarkeit der gesamten Wohnung geführt habe, jedoch von 100%. Dies gelte ebenso für die Dauer der Unbenützbarkeit des WC und der fehlenden Stromversorgung.

OGH 10. 12. 2020, 3 Ob 104/20w Zak 2021/163, 94. **FG**

§ 1114 ABGB; § 569, § 575 Abs 3 ZPO

2021/155

Keine stillschweigende Verlängerung des Bestandvertrags während Verhandlungen

Die in §§ 1114f ABGB, § 569 ZPO aufgestellte Vermutung über die Erneuerung des Bestandvertrags wird durch jeden Vorgang widerlegt, durch den ein Vertragspartner seinen Willen, die stillschweigende Erneuerung des Vertrags zu verhindern, durch unverzügliche, nach außen erkennbare eindeutige Erklärungen oder Handlungen so deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass bei objektiver Würdigung kein Zweifel an seiner ernstlichen Ablehnung der Vertragserneuerung aufkommt und für den Bestandnehmer in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht wird, dass der Bestandgeber nicht gewillt sei, das Bestandverhältnis über einen bestimmten Termin hinaus fortzusetzen. Es bedarf auch nicht der Einbringung einer Räumungsklage, wenn der betreffende Vertragspartner seinen Willen so deutlich

zum Ausdruck gebracht hat, dass bei objektiver Würdigung kein Zweifel an seiner ernstlichen Ablehnung einer Vertragserneuerung aufkommen kann.

Hier hat der Kläger in hinreichendem zeitlichen Zusammenhang zum Endtermin unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, dass ihm an einer Fortsetzung des bisherigen Vertrags über dieses Datum hinaus nicht gelegen ist, sondern lediglich eine Überbrückungsregelung für die Dauer von Neuvertragsverhandlungen getroffen wird. Dies kann nach dem objektiven Erklärungswert auch nicht dahin verstanden werden, dass unabhängig vom Ausgang der erst begonnenen Verhandlungen über einen neuen Pachtvertrag bereits ein solcher zustande gekommen wäre.

OGH 26. 1. 2021, 4 Ob 190/20z Zak 2021/164, 95. **FG**

§ 1295 Abs 1, §§ 1299, 1304, 1313 a ABGB 2021/156

Gehilfenzurechnung auf Geschädigtenseite

Nachdem es im Zuge der Fertigstellungsarbeiten zu Wassereintritten in der gekauften Wohnung gekommen war, beauftragten die Kläger den Beklagten als Privatsachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens. Der Beklagte verneinte die zeitgerechte Sanierungsmöglichkeit, sein diesbezügliches Gutachten stellte sich aber später als nicht fachgerecht erstellt und im Ergebnis auch falsch heraus. Auf Basis des Gutachtens erklärten die Kläger durch ihren Rechtsvertreter ohne Setzung einer Nachfrist gegenüber der Bauträgerin ihren Vertragsrücktritt. Dies führte dazu, dass sich die Kläger auf eine prozessuale Auseinandersetzung mit der Bauträgerin einließen, in der sie unterlagen. Dabei waren sie von dem damals auf ihrer Seite als Nebenintervenient beigetretenen nunmehrigen Beklagten unterstützt worden, welcher durchgehend den Standpunkt einnahm, dass seine gutachterlichen Stellungnahmen für die nunmehrigen Kläger richtig gewesen seien, sodass diese sich nicht veranlasst sahen, von ihrem Prozessstandpunkt abzurücken.

Nach Ansicht des erkennenden Senats sei es zwar keine atypische Folge eines unrichtigen Privatgutachtens, dass der Rechtsvertreter der Gutachtensauftraggeber unrichtige rechtliche Schlüsse aus ihm ableitet. Da aber § 1313 a ABGB voraussetzt, dass sich der Schädiger des Gehilfen, dessen Verhalten er sich zurechnen lassen muss, „zur Erfüllung bedient“, sei dem Geschädigten ein Gehilfenverhalten nur dann nach § 1313 a ABGB als Mitverschulden zuzurechnen, wenn er sich des Gehilfen dazu bedient, Verpflichtungen oder Obliegenheiten aus einer Sonderverbindung mit dem Schädiger wahrzunehmen, etwa solche zur Mitwirkung. Dies war hier nicht der Fall.

OGH 20. 1. 2021, 3 Ob 188/20y Zak 2021/169, 97. **FG**

§§ 1319, 1319 a ABGB 2021/157

Bauwerkhaftung für versenkbaren Poller

Wie schon bei vergleichbaren Unfällen mit versenkbaren Pollern („Pilomaten“) sei laut erkennendem Senat die Haftung des Straßenerhalters nicht nach § 1319 a ABGB, sondern nach § 1319 ABGB zu beurteilen. Die Anspruchskonkurrenz zwischen diesen Bestimmungen sei nämlich dann zu bejahen, wenn ein auf einem Weg aufgeführtes Werk nicht zugleich eine im Zuge des Wegs befindliche Anlage iSd § 1319 a Abs 2 ABGB ist, somit nicht dem Verkehr dient, sondern diesen nach seiner Zweckbestimmung hindert. Das treffe auch im vorliegenden Fall zu, lag doch der Zweck der Polleranlage in der Absperrung der Fußgängerzone für den zweispurigen Verkehr.

Nach herrschender Rsp trifft den Halter des Werks eine Gefährdungshaftung, von der er sich nur durch den Beweis, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt aufgewendet zu haben, befreien kann. Das Maß der Zumutbarkeit geeigneter Vorkehrungen gegen einen Schadenseintritt nach § 1319 ABGB ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

OGH 28. 1. 2021, 2 Ob 175/20d Zak 2021/172, 98. **FG**

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von
„Europarecht kurz &
bündig“ entstand
unter Mitwirkung von

RAINER HABLE
Rechtsanwalt in Wien

Prozessrecht

2021/158

Generalanwalt Bobek: Der Gerichtshof sollte seine Rsp zu den CILFIT-Kriterien überdenken.

Der Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) legte als letztinstanzliches nationales Gericht dem Gerichtshof in einem vertraglichen Rechtsstreit über Reinigungsdienstleistungen in einigen italienischen Bahnhöfen mehrere Fragen in einem Vorabentscheidungsersuchen vor.

Die Schlussanträge des Generalanwalts beschränken sich ausschließlich auf die Frage zur Auslegung von Art 267 Abs 3 AEUV, der letztinstanzliche nationale Gerichte zu einem Vorabentscheidungsersuchen verpflichtet.

Generalanwalt Bobek weist darauf hin, dass seine Schlussanträge ausschließlich Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung und nicht zur Gültigkeit einer Handlung der Union betreffen.

Hinsichtlich des „Wesensgehalts“ der Vorlagepflicht hält Generalanwalt Bobek im Ergebnis eine Stellungnahme der Großen Kammer für erforderlich, um die derzeitige einschlägige Rsp, insb die CILFIT-Kriterien,¹ zu überprüfen. Dementsprechend sollte die Große Kammer genau klären, welches Wesen und welchen Umfang die Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV zum gegenwärtigen Zeitpunkt habe und welche Ausnahmen hiervon bestünden.

Generalanwalt Bobek schlägt dem Gerichtshof vor, festzustellen, dass letztinstanzliche nationale Gerichte dazu verpflichtet sind, um eine Vorabentscheidung über die Auslegung von Unionsrecht zu ersuchen, wenn folgende drei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Rechtssache wirft eine allgemeine Frage der Auslegung des Unionsrechts auf;
- es kommt vernünftigerweise mehr als eine mögliche Auslegung des Unionsrechts in Betracht;
- seine Auslegung lässt sich weder aus der bestehenden Rsp des Gerichtshofs noch aus einem einzelnen, hinreichend eindeutigen Urteil des Gerichtshofs ableiten.

Nach Ansicht des Generalanwalts sind letztinstanzliche nationale Gerichte von der Vorlagepflicht befreit, wenn nur eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt. Damit einhergehend sollten letztinstanzliche nationale Gerichte, wenn sie sich gegen die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens entscheiden, allerdings hinreichend begründen, welche dieser Voraussetzungen nicht erfüllt sei und weshalb nicht.

Für diesen Lösungsvorschlag untersuchte Generalanwalt Bobek die Rsp des Gerichtshofs zu dieser Thematik und zeigt ihre Nachteile auf. Insb weist er darauf hin, dass die mögliche Durchsetzung der Vorlagepflicht nach Art 267 Abs 3 AEUV Gegenstand entweder einer Staatshaftung oder einer Vertragsverletzungsklage sein könne. Die nationalen Gerichte und der Gerichtshof selbst hätten aber in derartigen Verfahren die CILFIT-Kriterien nie in konsistenter Weise angewendet.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass die Vorlagepflicht der einheitlichen Auslegung des Unionsrechts durch alle Gerichte in jedem der Mitgliedstaaten sowie in der gesamten Union diene. Er stellt in diesem Zusammenhang jedoch die sog „acte clair“-Ausnahme in Frage, das Fehlen eines vernünftigen Zweifels an der richtigen Anwendung des Unionsrechts in einem konkreten Fall. In logischer Hinsicht könne eine Pflicht, die zur Verwirklichung eines allgemeinen Ziels festgelegt worden sei, nicht von subjektiven Zweifeln am Ergebnis eines Einzelfalls abhängig sein. Sie müsse stattdessen davon abhängig sein, ob in der Rsp auf der nationalen Ebene eine objektive Uneinheitlichkeit bestehe, durch die die einheitliche Auslegung des Unionsrechts innerhalb der Union gefährdet werde.

Im Übrigen sei es schwierig geworden, einen Bereich zu finden, in dem die Unterstützung des Gerichtshofs bei der Auslegung nicht erforderlich wäre. Aktuell sei eine beträchtliche Steigerung der Anzahl von Vorabentscheidungsersuchen festzustellen, während die justiziellen Ressourcen des Gerichtshofs nicht unbegrenzt seien. Vor diesem Hintergrund erscheine es weder handhabbar noch gerechtfertigt, darauf zu bestehen, dass letztinstanzliche nationale Gerichte in jedem Fall, in dem es irgendeinen vernünftigen Zweifel gebe, ein Vorabentscheidungsersuchen einreichen. EuGH 13. 4. 2021, Schlussanträge des Generalanwalts, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA / Rete Ferroviaria Italiana SpA*. RH

Finanzmarktrecht/Prozessrecht

2021/159

Der EuGH erklärt zum ersten Mal eine Empfehlung einer Einrichtung der Europäischen Union für ungültig.

Im Ausgangsstreit zwischen BT und der Balgarska Narodna Banka (Bulgarische Zentralbank, im Folgenden: BNB) geht es um eine Klage auf Schadenersatz, der BT aufgrund mehrerer Handlungen und Unterlassungen der BNB im Rahmen der gegen die Korporativna targovska banka AD (im Folgenden: KTB) getroffenen Aufsichtsmaßnahmen zustehen soll.

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung mehrerer Bestimmungen der RL 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 30. 5. 1994 über Einlagensicherungssysteme² idgF sowie insb um die Gültigkeit der an die BNB gerichteten Empfehlung EBA/REC/2014/02 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) v 17. 10. 2014 über die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der RL 94/19/EG nachzukommen.

¹ Im Urteil vom 6. 10. 1982, C-283/81, *CILFIT*, legte der Gerichtshof drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht letztinstanzlicher Gerichte fest. Diese Ausnahmen liegen vor, wenn 1) die Frage in dem konkreten Verfahren unerheblich ist, wenn 2) bereits einschlägige Rsp des Gerichtshofs existiert („acte éclairé“) und wenn 3) das Unionsrecht derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt („acte clair“).

² ABl L 1994/135, 5.

In seinem Urteil v 25. 3. 2021 wies der Gerichtshof darauf hin, dass Art 263 AEUV zwar die Überprüfung von Handlungen mit Empfehlungscharakter durch den Gerichtshof im Rahmen einer Nichtigkeitsklage ausschließt, sich jedoch aus Art 19 Abs 3 lit b EUV und Art 267 Abs 1 lit b AEUV ergebe, dass der Gerichtshof ohne jede Ausnahme befugt ist, im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit der Handlungen der Unionsorgane zu entscheiden.

Die EBA vertrat in der Empfehlung EBA/REC/2014/02 die Auffassung, dass die Entscheidung der BNB, die KTB unter besondere Aufsicht zu stellen und ihre Verpflichtungen auszusetzen, bei Fehlen einer ausdrücklichen Handlung, mit der die Nichtverfügbarkeit der Einlagen bei der KTB iSv Art 1 Nr 3 Z i RL 94/19 festgestellt werde, einer solchen Feststellung gleichzustellen sei.

Die Nichtverfügbarkeit der Einlagen muss jedoch, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, durch eine ausdrückliche Handlung der zuständigen nationalen Behörde festgestellt werden und kann nicht aus anderen Handlungen der nationalen Behörden – wie der Entscheidung, eine Bank, bei der die Einlagen nicht mehr verfügbar sind, unter besondere Aufsicht zu stellen – vermutet werden.

In der Folge stellte der Gerichtshof fest, dass die Empfehlung EBA/REC/2014/02 ungültig ist, soweit damit die Entscheidung der BNB, die KTB unter besondere Aufsicht zu stellen und ihre Verpflichtungen auszusetzen, einer Feststellung der Nichtverfügbarkeit der Einlagen iSv Art 1 Nr 3 Z i RL 94/19 gleichgestellt wurde.

EuGH 25. 3. 2021, C-501/18, *Balgarska Narodna Banka*. **RM**



Geschäftsleiterhaftung für Kartell- und Lauterkeitsverstöße

- innenhaftungsrechtliche Probleme wie Bußgeldregress, Vorteilsausgleich, „nützliche“ Gesetzesverletzungen, Handeln unter unklarer Rechtslage und
- Außenhaftung für Wettbewerbsverstöße

M. Steiner

Geschäftsleiterhaftung im Wettbewerbsrecht

2021. XXVIII, 180 Seiten. Br.

ISBN 978-3-214-16221-4

58,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Die ersten
6 Monate ohne
Servicegebühr*

Einfache Bezahlösungen für Ihre Kanzlei.

Machen Sie Ihren KlientInnen das Bezahlen einfacher und komfortabler. Mit den bargeldlosen und kontaktlosen Bezahlösungen von Erste Bank und Sparkasse gemeinsam mit Global Payments.

Mehr Informationen unter:
sparkasse.at/globalpayments



Mehrwertsteuerbefreiung für Rechtsanwälte nicht ausgeschlossen

EuGH zu rechtsanwaltlichen Erwachsenenvertretern

BRITTA KYNAST
Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2021/160

Der EuGH hat in einem Vorlageverfahren (C-846/19, *Administration de l'Enregistrement, des Domaines et de la TVA*), zur Möglichkeit einer Mehrwertsteuerbefreiung eines Rechtsanwalts entschieden, der als Erwachsenenvertreter tätig ist.

Im konkreten Verfahren ging es um einen luxemburgischen Rechtsanwalt. Bis 2013 war die Finanzverwaltung davon ausgegangen, dass seine Tätigkeit nicht als Erwachsenenvertreter der Mehrwertsteuer unterliegt, dann aber auf diese Tätigkeiten Mehrwertsteuer erhoben.

Urteil des EuGH:

Der Europäische Gerichtshof bewertet hier Dienstleistungen, die einem Erwachsenenvertreter von einer Justizbehörde kraft Gesetzes übertragen werden. Die entsprechende Vergütung wird durch diese Behörde als Pauschalbetrag oder aufgrund einer Einzelfallprüfung, die ua die Vermögensverhältnisse der nicht geschäftsfähigen Person berücksichtigt, festgelegt.

Eine **wirtschaftliche Tätigkeit iSv Art 9 Abs 1 UAbs 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie¹** liege vor, wenn eine Dienstleistung gegen Entgelt erbracht werden, der Dienstleistungserbringer daraus nachhaltige Einnahmen erzielt und die Gesamthöhe der Ausgleichszahlung für diese Tätigkeit nach Kriterien bestimmt wird, die sicherstellen, dass die diesem Dienstleistungserbringer entstandenen Betriebskosten gedeckt sind.

Der Umstand, dass nicht jede Dienstleistung einzeln betrachtet in einer Höhe vergütet wird, die den durch sie verursachten Kosten entspricht, genüge aber nicht, um zu belegen, dass die Tätigkeit insgesamt nicht nach Kriterien vergütet wird, die sicherstellen, dass die Betriebskosten des Dienstleistungserbringers gedeckt sind (Rn 51).

Weiters wurde im Vorlageverfahren die Frage gestellt, ob die Tätigkeit des als Erwachsenenvertreters agierenden Anwalts unter den Begriff „**als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen**“ iSv Art 132 Abs 1 Buchst g der Mehrwertsteuer fällt.

Auch wenn sich die Berufsgruppe der Anwälte als solche nicht durch einen sozialen Charakter kennzeichne, sei nicht ausgeschlossen, dass ein Anwalt, der eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen erbringt, in einem konkreten Fall ein dauerhaftes soziales Engagement leistet und sich im Hinblick auf die Aspekte, die bei der Feststellung des sozialen Charakters seines Unternehmens zu berücksichtigen sind, von anderen natürlichen oder juristischen Personen, die derartige Dienstleistungen erbringen, nur dadurch unterscheidet, dass er als Anwalt bei der Anwaltskammer zugelassen ist. (Rn 79).

Der EuGH schließt, dass Dienstleistungen zugunsten nicht geschäftsfähiger Erwachsener, die diese bei zivilrechtlichen Handlungen schützen sollen, „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen“ sind. Es sei **nicht ausgeschlossen, dass einem Anwalt, der solche Dienstleistungen erbringt, für das Unternehmen, das er betreibt, und in den Grenzen dieser Dienstleistungen eine Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter gewährt werden kann**. Diese Anerkennung sei jedoch nur dann zwingend durch eine Behörde zu gewähren, wenn der betreffende Mitgliedstaat durch die Verweigerung dieser Anerkennung die Grenzen des ihm in diesem Zusammenhang eingeräumten **Ermessens** überschritten habe. (Rn 88)



¹ RL 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem.



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2021/161

EMRK-Zusatzprotokoll Nr 15 tritt mit 1. 8. 2021 in Kraft

Das Zusatzprotokoll Nr 15 zur Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde am 21. 8. 2021 von allen Mitgliedstaaten hinterlegt. Mit der letzten Ratifizierung tritt das Protokoll als solches für alle Mitgliedstaaten des Europarats am 1. 8. 2021 in Kraft.

Das Zusatzprotokoll sieht mehrheitlich prozedurale Änderungen in vier Artikeln der EMRK vor. Die wohl wichtigste Änderung, die das Zusatzprotokoll Nr 15 mit sich bringt, ist die Verkürzung der **Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von sechs Monaten auf vier Monate** nach der beanstandeten endgültigen nationalen Entscheidung (s Art 35 Abs 1 EMRK). Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden daher umso früher ihre Anwälte beauftragen müssen, wenn sie eine Klage beim Gerichtshof einreichen wollen. Von Bedeutung ist ferner die strengere Ausgestaltung der Zulassungsbedingungen für eine Beschwerde. Mit dem neuen Wortlaut von Art 35 Abs 3 lit b EMRK soll verhindert werden, dass der sich EGMR mit Bagatellfällen befassen muss.

Ausgelöst wurde dieser Überarbeitungsschritt der EMRK an der Ministerratskonferenz des Europarats in Interlaken 2010. Ziel der Revision war es, die Effizienz des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu stärken, dabei die Funktionsfähigkeit des überlasteten EGMR sicherzustellen und zu verbessern.

Das Zusatzprotokoll Nr 15 ist online unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list> und der Stand der Ratifizierungen unter https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/213/signatures?p_auth=H2fnoCJa auffindbar, für den direkten Link können Sie folgende QR-Codes verwenden:

Zusatzprotokoll Nr 15:



Stand der Ratifizierungen:





International Business Law LL.M.

Duration: 2 semesters online

In the contemporary globalized world, law is no longer a predominantly national matter. All branches of law have lost their national exclusivity and are, to a high degree, influenced by international and regional legal instruments, supranational EU law and often also the law of foreign countries. International commerce is at the heart of globalization and the core matter of today's legal practice. The LL.M. Program „International Business Law“ offers its students the necessary knowledge and skills to excel in this international legal environment.

Danube University Krems

Department for Legal Studies and International Relations
ibl@donau-uni.ac.at | +43 (0)2732 893-2403

www.donau-uni.ac.at/ibl

In cooperation with Steinbeis University in Germany



SCHOOL OF INTERNATIONAL
BUSINESS AND ENTREPRENEURSHIP
STEINBEIS UNIVERSITY



Umwelt- und
Technikrechts Preis

AUSSCHREIBUNG ZUM

ÖSTERREICHISCHEN UMWELT- UND TECHNIKRECHTS- PREIS 2021

Die Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, der Verlag MANZ, der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) und die IG Umwelt und Technik setzen für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet des österreichischen und europäischen Umwelt- und Technikrechts zwei Preise in Höhe von je EUR 2.500,- für eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche Arbeit aus. Der Preis wird jährlich vergeben.

Die **TEILNAHMEBEDINGUNGEN** finden Sie unter www.haslinger-nagele.com
Ende der Einreichfrist: **1. Juli 2021**





Der ideale Einstieg zur Immobilienfinanzierung!

- Kreditvergabeprozess und Kreditsicherheiten
- Finanzierungsformen
- Gewerbliche Immobilienfinanzierung, Bauträgerfinanzierung
- Grundlagen der Immobilienbewertung

Gramann
**Basiswissen
Immobilienfinanzierung**

2. Auflage 2021. XVI, 130 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-03579-2

29,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Konflikte im Nachbarrecht und Wohnrecht

Der Autor behandelt

- komplexe Wechselwirkungen zwischen Nachbarrecht und Wohnrecht
- und bietet erstmals eine umfassende Untersuchung.

Ecker
Nachbarrechtliche Sonderrechtsverhältnisse

2021. XXVI, 244 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-13594-2

54,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Abhandlungen



312 The Great Legal Tech Swindle?

315 Insolvenz eines Geschäftspartners – ein Praxisleitfaden



PETER MELICHAREK

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Legal Tech-Unternehmer. Das von ihm mitgegründete Legal Tech-Start-up LeReTo („Legal Research Tool“) leistete Pionierarbeit bei der automatisierten Quellenrecherche, wurde mit neun nationalen und internationalen Innovationspreisen ausgezeichnet und entwickelt inzwischen hoch performante Kerntechnologien, die nicht mehr nur in der Juristerei eingesetzt werden.

2021/162

The Great Legal Tech Swindle?¹

Es gibt keine Magie. Aber es gibt Zauberer – und es gibt Menschen, die an Magie glauben. Der Versuch einer Entzauberung des Buzz-Words Legal Tech.

Der Beitrag stellt drei kurze kritische Thesen zu Innovation und Digitalisierung der Anwaltschaft auf.

I. EINLEITUNG

Angekündigte Revolutionen finden nicht statt, lautet ein oft bemühtes Zitat von Eugen Rosenstock-Huussy;² die bisweilen vergessene zweite Hälfte wäre übrigens: „Eine Revolution muss uns überwältigen, wie das andere Leidenschaften tun“. Ob eine Rechtsanwaltskanzlei sich ernsthaft mit Innovation beschäftigt oder nicht, kann man daraus ableiten, ob ihre Legal Tech-Projekte einfach im Marketing-Budget Platz finden – oder aber, ob sie **wirklich** ihre bisher (teil-) analogen Prozesse im Detail analysiert und verbessert, bevor sie diese digitalisiert. Das altbekannte SISO Prinzip³ und typischerweise dividendengetriebene Eigentümerinteressen in vielen Kanzleistrukturen mit daraus resultierendem jahrzehntelangen Investitionsrückstau sind für die Branche der Rechtsfreundinnen und Rechtsfreunde nämlich viel bedrohlicher, als Legal Tech-Start-ups und zunehmender Konkurrenzdruck dies jemals sein könnten.

II. „IT'S NOT NEW. IT'S ONLY NEW FOR LAWYERS.“⁴

RechtsanwältInnen sind **keine Technologietreiber**. Auch wenn viele von uns es schätzen, auf der Bühne zu stehen und dem magiegläubigen Publikum zu erzählen, man wäre der Mandantschaft zuliebe risikofreudiger Early Adopter oder gar Innovator:⁵ Das digitale Zahlenformat hat Gottfried Wilhelm Leibnitz im Jahr 1697 entwickelt.⁶ Das erste elektronische Verfahren für die öffentliche Verwaltung wurde bereits 1959 implementiert, und zwar in Österreich.⁷ 1982 wurde die ADV-unterstützte Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung als flächendeckendes Netzwerk eingerichtet.⁸ Im März 1985 schrieb man an der Universität Linz die erste österreichische E-Mail. 1990 ging der ERV online. 2008 erschien Susskinds Buch „The End of Lawyers?“⁹, aber erst seit etwa seit 2017 gibt es in Österreich Veranstaltungen mit Themen wie „Legal Tech und die Zukunft der anwaltlichen Rechtsberatung“.¹⁰

Seien es Big Data, Cloud Services, die Blockchain oder auch die „Artificial Intelligence“, die gerade in aller Munde ist (s hierzu Abschnitt III.): Diese für AnwältInnen neuen und aufregenden Technologien verwenden viele ihrer unternehmerischen KlientInnen seit etlichen Jahren in ihrem Alltag als Selbstverständlichkeit. Außerhalb des DACH-Raums erntet man unverständiges Kopfschütteln, wenn man berichtet, der österreichische Stand sei sich nicht sicher gewesen, ob er bislang KlientInnendaten in der Cloud verarbeiten durfte¹¹ und sei nun ob des neuen § 40 RL-BA

euphorisiert. Dementsprechend sind viele der in Österreich und Deutschland derzeit sehr beachteten Legal Tech-Tools für RechtsanwältInnen eigentlich **Basistechnologie** (simpel und eher an den rudimentären Fundamenten der Wissensarbeit andockend, aber sinnvoll): Cloud Storage mit rudimentärem Rechtemanagement, Online-Kanban-Boards, relationale Mustersammlungen und Construction Kits etwa,

¹ Der Titel ist eine Verneigung vor Julien Temples Mockumentary-Film „The Great Rock'n'Roll Swindle“ (1980), in welchem ein Detektiv die Wahrheit über die sagenumwobene britische Punkrock-Band Sex Pistols herausfindet. Einige Proponenten der Legal Tech-Szene inszenieren sich ganz bewusst als „Punk-Rocker“ (vgl. Michele DeStefano/Guenther Dobrauz-Saldapenna [Editors], New Suits: Appetite for Disruption in the Legal [2019]) und die Ablehnung des Establishments durch die Punk-Bewegung der 1970er (und vice versa) erinnert ein wenig an das heutige Verhältnis zwischen traditioneller Rechtsberatungsbranche und neuen digitalen Rechtsdiensten.

² Rosenstock-Huussy, Out of Revolution. Autobiography of Western Man (1938).

³ Shit In = Shit Out, erste Regel der numerischen Simulation; vgl. Barani, Big Data vs Accurate Data (2019).

⁴ Kohlmeier/Nivalion AG, Berlin Legal Tech Konferenz 2018; vgl. Melicharek/Lehner, Chasing Buzzwords and Revenues, Legal Business World 2019/7, 90.

⁵ Und damit Gatekeeper ihres weiteren sozialen Umfelds; vgl. Rogers, Diffusion of Innovations (1962), zit. nach Haberler, Mode(n) als Zeitindikator 41 ff.

⁶ Wolf/Künken, Legal Tech und juristische Methodik, in FS Vorwerk (2019) 365.

⁷ Es handelte sich dabei um ein Verfahren zur Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge für die vom Bund zu entlohnenden Personen.

⁸ Ungenannte(r) AutorInnen in FS 10 Jahre Bundesrechenzentrum (2007) 11.

⁹ Hartung in Hartung/Bues/Halbleib, Legal Tech (2018) 1.

¹⁰ Diese eher doch als relativ gemächlich zu bezeichnende Geschwindigkeit bei der Anwendung neuer Technologien dürfte sich wirklich durch den gesamten Stand ziehen (der nach Rogers damit als „Laggards“ zu klassifizieren wäre): 1968 ging der erste Bankomat in Wien in Betrieb – seit 2. 1. 2017 kann man bei der RAK Wien bargeldlos zahlen, vgl. Rundschreiben RAK Wien aktuell Jänner 2017. Dennoch, die einschlägigen Konferenzen, von denen es zahlreiche gibt, erfreuen sich reger Beliebtheit. Sei es die in einem Wiener Luxushotel stattfindende Konferenz einer Bürodienstleisterin, jene eines Management-Fortbildungsunternehmens oder auch das internationale Format aus Berlin und Zürich, das eine jener Kanzleien, die einer der „Big Four“ nahestehen, übernommen (aber zumindest vorerst nicht mehr weitergeführt) hat: alle verlautbaren Besucherrekorde.

¹¹ Dies wäre mE die längste Zeit schon problemlos legal möglich gewesen, es erforderte einfach nur eine durchdachte IT-Sicherheits- und Datenschutz-Strategie, wie sie bspw. im Bankensektor schon seit Mitte der 1990er Jahre üblich war (und wie man sie auch nach der mE wenig revolutionären Berufrechts-Novelle 2020 noch immer benötigt). Oder man stellt sich einfach ein NAS in die eigene Infrastruktur. Dass Österreich in Lit (und Werbung) als sicherer Hafen für anwaltliche Cloud-Daten gelobt wird, wirkt befremdlich: „Aufgeweichte“ Datenschutznormen wie durch das österreichische Datenschutz-DeregulierungsG 2018 gibt es bspw. in Deutschland nicht, das Schutzniveau scheint daher in Deutschland deutlich höher. Problematisch (aus dem Aspekt der Interessenabwägung) erscheint mir auch die Datenhungrigkeit einer Online-Analyse-Funktion eines österreichischen Verlags, der hochgeladene Schriftsätze – wenn vermutet wird, es gebe eine Quelle, die aber nicht zugeordnet werden könne – teilweise speichert (arg: „[Die Software] dokumentiert jede Dokumenten-Analyse als Vorgang: [...] Bei Quellen ohne Linkziele: Jeweils die 100 vorangestellten bzw. 100 nachfolgenden Zeichen“, Leistungsbeschreibung des betreffenden Anbieters Stand Oktober 2020). Hier gibt es wohl Nachbesserungsbedarf aus standesrechtlicher Sicht, andere Dienste sind wesentlich diskreter.

damit jede(r) selbst eine „if-then“-Fragenwebseite¹² oder einen einfachen Chatbot basteln kann. Dennoch – es ist sehr zu begrüßen, dass der Aufbruch, wenn auch mit meist bescheidenen Mitteln, endlich stattfindet. Und nach der 80-zu-20-Regel¹³ werden wohl bald erste positive Ergebnisse erzielt werden.

III. „ES MÖGE ALLES SO BLEIBEN, WIE ES IST!“¹⁴

Große Teile der Anwaltschaft sind eher veränderungsavers und empfinden elektronische Rechtsdienstleistungen als Bedrohung – zumindest, wenn es um Verbraucherrechtsplattformen, Bußgeld- oder Fluggastrecht-Portale und dergleichen geht statt um ihre eigene Kanzleisoftware und ihre Literaturdatenbanken. RechtsanwältInnen werden sich gewiss in den nächsten Jahren auf die veränderten Technologien einstellen müssen,¹⁵ bis dahin wehren viele sich jedoch gegen Innovation wie das sprichwörtliche gallische „Dorf der Unbeugsamen“. Dies äußert sich bisweilen in erbitterten Rechtsstreitigkeiten wie zwischen der Rechtsanwaltskammer Hamburg und Wolters Kluwer im „Smartlaw“-Fall.¹⁷

Manchmal aber weigert sich unser Berufsstand auch einfach nur subtil-renitent, längst vorhandene Technologie anzuwenden und/oder die eigene Arbeitsweise und Kanzleioorganisation an sie **anzupassen**. Die gesetzliche Lage ist dabei selten das wirkliche Hindernis. So erging am 16. 11. 2015 ein Rundschreiben des BMJ, die AnwältInnen wollen bitte von der Praxis, ERV-Schriftsätze „überflüssigerweise ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt“ einzubringen, absehen. Auch wenn der zugrundeliegende § 89c GOG schon seit 1. 8. 1989 in Kraft war und ist – viele KollegInnen drucken auch heute noch weiterhin aus, zeichnen und scannen wieder ein. Damit wird die maschinelle Lesbarkeit für die Gegenseite und die Justiz erschwert, selbst wenn der Text mit einem OCR-System nachbearbeitet wird. Solche Bemühungen, sich dem Megatrend Digitalisierung noch eine kleine Weile zumindest ein bisschen zu entziehen, sind allerdings mittelfristig zum Scheitern verurteilt.¹⁸ Denn „in einer Patt-Situation gegenseitiger Umklammerung geht es [. . .] darum, statt sich vom Gegner zu trennen, diesem noch näher zu rücken“. Die vermeintliche Gegenseite, die Legal Tech-Start-ups, haben dies längst erkannt. Wenn sie nicht ohnehin selbst als Spin-Offs aus Kanzleien entsprungen oder von RechtsanwältInnen gegründet worden sind, suchen sie sich aktiv Kanzleien, um User-zentriert zu arbeiten und zu lernen. Die Anwaltschaft sollte es ihnen gleichtun.

IV. REGEX SIND NORMEN, MACHINE LEARNING IST STATISTIK

In einem Berufsumfeld, in dem gilt: „Datenbankabfragen (RIS, RDB etc) dienen der eigenen Absicherung und können nach Ansicht des Arbeitskreises nicht gesondert ver-

rechnet werden“,²⁰ scheint es nur wenig Motivation zu geben, den Dingen auf den Grund zu gehen. Gepaart mit einer auf den rechtswissenschaftlichen Universitäten, soweit ersichtlich, leider etwas kurz kommenden Ausbildung über allgemeine wissenschaftliche Methodologie und Forschungsdesign werden Traditionen des anwaltlichen Berufs oft unhinterfragt übernommen. Und für JuristInnen fremde, in anderen Disziplinen aber alltägliche, rudimentäre quantitative Methoden im IT-Bereich – die sog „künstliche Intelligenz“ (auch „Artificial Intelligence“ oder „AI“ genannt) – werden wie eine Offenbarung gefeiert. Im Kern geht es bei dieser aber eigentlich nur um automatisierte **Wahrscheinlichkeitsprognosen**, mit all ihren Vor- und Nachteilen. Tatsächlich ist hier relativ wenig Punk und/oder Magie²¹ enthalten – abenteuerlich wird es allerdings dennoch, wenn man Defizite bei den datenwissenschaftlichen Basics hat.

Regular Expressions, auch als „Narrow AI“ oder „Good Old-Fashioned AI“ bekannt, sind eine wichtige Grundlage vieler Legal Tech-Anwendungen und uns JuristInnen dem Wesen nach schon lange wohlbekannt – es handelt sich nämlich um abstrakte Regeln. Ein Beispiel: Wer vermutet, hinter der Zeichenkette „RS0130582“ verberge sich ein RIS-Justiz Rechtssatz, wird diesen (zutreffenden) Schluss aus seiner Lebenserfahrung getroffen haben. Es handelt sich um eine allgemeine Regel, die etwa lautet: „eine Zeichenfolge beginnend mit ‚RS‘ und nachher sieben arabischen Ziffern ist wahrscheinlich ein RIS-Rechtssatz“. „RS([0–9]){7}“ hieße diese Regel als RegEx-Ausdruck in der IT. Zu einem solchen Ausdruck kann man entweder durch kuratiertes Einpflegen menschlicher Regeln (dann spricht man auch von „**symbolischer AI**“)²² kommen – oder aber durch automatisierte Abfragen von Thesen anhand eines Datensatzes mit nach-

¹² Das die obige „No-Code“-Lösungen anbietende deutsche Start-up ist erst seit knapp zwei Jahren am Markt, holte sich aber in einer Series B-Runde am 7. 4. 2021 schon Investorengelder von USD 66 Mio, bei einer Bewertung von USD 400. Freilich ist die Software in jeder Branche verwendbar und keineswegs auf die Rechtsanwaltschaft beschränkt.

¹³ Auch bekannt als „Paretoprinzip“, wonach 80% der Ergebnisse mit 20% des Aufwandes erreicht werden. Die verbleibenden 20% hingegen erfordern 80% des Gesamtaufwandes.

¹⁴ Damaliger BM für Finanzen Karl-Heinz Grasser, Abschlussrede am 5. Österreichen Stiftungstag 2006.

¹⁵ Prior, Legal Tech – Bedrohung oder Chance für Rechtsanwälte? Online-Publikation (2019).

¹⁶ Goscinny, Asterix der Gallier (1959).

¹⁷ LG Köln 8. 10. 2019, 33 O 35/19 und OLG Köln 19. 6. 2020, 6 U 263/19 (wobei die anlassgebende Werbung des Rechtsdienstleisters mit Slogans wie „günstiger und schneller als der Anwalt“ den Bogen mE schon deutlich überspannte); weitere Beispiele in Haberler/Forgo, Legal Tech Rechtsgrundlagen Österreich & EU³ 534 ff.

¹⁸ Prognose: In einer zukünftigen Novelle wird angeordnet werden, dass Schriftsätze, die nicht als Klartext-PDF eingebracht werden, als zu verbessernd zurückzustellen sind; bald danach werden die ERV-Schnittstellen ein Nur-Bild-PDF nicht mehr als Eingabe transportieren (Beilagen bleiben freilich ausgenommen und dürfen weiterhin zB Fotos sein).

¹⁹ Musashi, Das Buch der Fünf Ringe (1645) Kapitel Feuer/Bedecken.

²⁰ Empfehlung des Arbeitskreises Honorarrecht des ÖRAK, Rundschreiben RAK Wien Juli/August 2014.

²¹ Dies gilt jedenfalls für die sog „schwachen“ AI-Anwendungen – alle, die heute verfügbar sind. Die sagenumwobenen „starken AI“-Modelle (auch „AGI“, „Artificial General Intelligence“) welche das komplette menschliche Denken automatisiert nachbilden sollen, sind absolute Science-Fiction und gibt es nicht (für Insider: vermutlich auch nicht in Purkersdorf).

²² Vgl Dorffner, Konnektionismus in der AI, in 5. Österreichische Artificial-Intelligence-Tagung (1989) 212.

folgender Überprüfung und dem anschließenden Versuch, die Regel zu schreiben. Unpassende Regeln führen dazu, dass entweder zu wenig gefunden oder aber, was ebenfalls unerwünscht ist, zu viel gefunden wird – so genannte „false positives“.

Machine Learning ist der zweite Grundpfeiler zahlreicher heutiger Legal Tech-Anwendungen (auch als „**statistikbasierte AI**“ bekannt). Hier ist es ganz besonders wichtig, dass man mit begleitender menschlicher Prüfung der Sinnhaftigkeit der Ergebnisse arbeitet, denn sonst verwechselt man allzu leicht Korrelation mit Kausalität,²³ oder aber erschafft eine „Black Box“, bei der man sich nicht mehr erklären kann, **weshalb** die Künstliche Intelligenz zu einem bestimmten Ergebnis kam. Nachvollziehbarkeit eines Arguments oder auch einer Entscheidung ist für die juristische Arbeit allerdings ein essentielles Kriterium (Stichwort: Begründungspflicht). ME zu Unrecht²⁴ hat die Machine Learning-Technologie aktuell teilweise keinen guten Ruf: Überzogene Marketing-Hypes rund um Machine Learning-Toolsets wie etwa IBM Watson und die darauf basierende Applikation ROSS (der „Robo-Lawyer“) führten zu unrealistischen Erwartungshaltungen. Da war es fast erwartbar, dass Enttäuschungen folgen würden und Bonmots wie *„IBM Watson is the Donald Trump of the AI industry – outlandish claims that aren’t backed by credible data“* die Runde machen.²⁵

V. AUSBLICK

Berichte, die eine baldige Obsoleszenz des menschlichen Gehirns herbeischreiben, dürften jedenfalls unzutreffend sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass menschenähnliche

Künstliche Intelligenz erreicht werden könne, liege wie folgt:

2022: 10%

2040: 50%

2075: 90%.²⁶

Stimmen zumindest diese Prognosen, bleibt der Rechtsanwaltschaft noch etwas Zeit für die bevorstehenden Anpassungen, selbst wenn sie ihr bisheriges Technologieadaptions-Tempo beibehält (was nicht ratsam scheint). Hinzu kommen regelmäßige Rückschläge der Tech- und AI-Branche aus verschiedenen Gründen: Aus dem im November 2018 gegründeten gemeinnützigen Verein „Legal Tech Hub Vienna“ sind zwei der sieben Gründungspartner bereits per Jahresende 2019 wieder ausgestiegen. In San Francisco gab das Team rund um ROSS, den Robo-Lawyer, am 11. 12. 2020 bekannt, den Dienst Ende Jänner 2021 einzustellen.²⁷ *Thompson Reuters* und *Westlaw* hatten ROSS wegen Content- und Daten-Diebstahls geklagt. Das prominent gestartete Münchner AI-Vertragsanalyse-Tool RFRNZ wurde ebenfalls im Jänner 2021 eingestellt – erklärtermaßen auch, weil es nicht genug interessierte KundInnen am deutschen Markt gibt. Dennoch, die Anwaltschaft sollte beginnen, sich der Digitalisierung zu stellen. Jetzt. Und endlich ernsthaft.

²³ Klassisches Big Data Problem – Alles korreliert mit Allem zumindest ein bisschen. Je größer der Datensatz, desto mehr „Scheinkorrelationen“ (so der korrekte Terminus, gemeint ist aber eigentlich „Scheinkausalitäten“); vgl *Calude/Longo, The Deluge of Spurious Correlations*, in *Big Data. Lois des dieux, des hommes et de la nature* (2015).

²⁴ Denn sie hat große Vorzüge, insbesondere, wenn es einen strukturierten und ausreichend großen Datensatz gibt.

²⁵ *Etzioni*, No, the Experts Don’t Think Superintelligent AI is a Threat to Humanity, in *MIT Technology Review*, 20. 9. 2016 (Online).

²⁶ *Etzioni*, aaO.

²⁷ <https://bit.ly/3qQbgR7> (abgefragt am 17. 12. 2020 und 15. 4. 2021).

Insolvenz eines Geschäftspartners – ein Praxisleitfaden

Gerade in Zeiten einer durch COVID-19 bedingten unsicheren Wirtschaftslage, die viele Unternehmen an (oder über) den Rand ihrer wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit bringt, stellt sich für viele Unternehmen die bedeutsame Frage, wie mit einer drohenden oder bereits eingetretenen Insolvenz eines Geschäftspartners umzugehen ist und welche rechtlichen Folgen damit verbunden sind. Das Ziel dieses Beitrages ist es, die rechtliche Situation für die Vertragspartner des insolventen Unternehmens kurz und bündig und in praxisrelevanter Form, somit als eine Art „Praxisleitfaden“, darzustellen.



CLEMENS KRIECHBAUMER
Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der PEHB Rechtsanwälte GmbH in Salzburg.

2021/163

I. AUSWIRKUNGEN DER ERÖFFNUNG EINES INSOLVENZVERFAHRENS AUF BESTEHENDE VERTRAGLICHE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Die Insolvenzordnung (IO) regelt in diversen Bestimmungen die gesetzlichen Folgen der Insolvenzeröffnung auf die bestehenden vertraglichen Beziehungen des insolventen Unternehmens (in der Folge „Schuldner“).

Eine ganz wesentliche Bestimmung in diesem Zusammenhang ist § 21 IO. Dieser besagt, dass dann, wenn ein Vertrag zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung von beiden Vertragsteilen noch nicht vollständig erfüllt worden ist, der Insolvenzverwalter entweder anstelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder aber vom Vertrag zurücktreten kann. Ob der Insolvenzverwalter vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag erfüllen möchte, muss vom Insolvenzverwalter auf Antrag des Vertragspartners innerhalb einer vom Insolvenzgericht zu bestimmenden Frist erklärt werden. Wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung erfolgt, wird angenommen, dass der Insolvenzverwalter vom Geschäft zurücktritt. Wenn der Schuldner eine nicht in Geld zu erbringende Leistung schuldet (also etwa als Lieferant oder Werkunternehmer) und er zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung mit der Erfüllung seiner Leistung bereits in Verzug war, muss der Insolvenzverwalter innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ab dem Erhalt der Aufforderung zur Stellungnahme durch den Vertragspartner erklären, ob er den Vertrag noch erfüllen möchte oder vom Vertrag zurücktritt. Es steht dem Vertragspartner aber auch frei, dem Insolvenzverwalter eine längere Frist als die fünf Arbeitstage zu setzen. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt.

Ziel dieser Bestimmung ist es, dem Vertragspartner möglichst rasch Klarheit darüber zu verschaffen, ob er noch mit einer Erfüllung des Vertrages rechnen kann. Oftmals stellt sich diese Frage in der Praxis aber ohnehin nicht – nämlich immer dann, wenn das Unternehmen des Lieferanten oder Kunden entweder zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits geschlossen war oder jedoch unmittelbar nach Insolvenzeröffnung durch den Insolvenzverwalter geschlossen wird.

Wenn der bestehende Auftrag vom Masseverwalter nicht erfüllt wird und er vom Vertrag zurücktritt, kann vom Ver-

tragspartner der dadurch entstandene Schaden nur als Insolvenzforderung angemeldet werden. Das bedeutet, dass zB geleistete Anzahlungen nicht zurückgefordert, sondern lediglich als Insolvenzforderung angemeldet werden können. Die Anzahlung ist daher in so einem Fall – abgesehen von der (oft minimalen) Quotenausschüttung – „verloren“. Um dies und die mit der Beauftragung eines neuen Lieferanten/Werkunternehmers verbundene zeitliche Verzögerung zu vermeiden, wird ein Vertragspartner oftmals Interesse haben, das Vertragsverhältnis mit einem sanierungswilligen und sanierungsfähigen Unternehmen weiterzuführen. Im Regelfall wird der Vertragspartner daher, wenn er grundsätzlich mit dem insolventen Unternehmen weiterarbeiten möchte, von der Setzung einer sehr knappen (fünftägigen) Äußerungsfrist absehen, um nicht durch eine derartig kurze Frist, die es dem Masseverwalter nicht ermöglicht abzuklären, ob die Vertragsabwicklung für die Masse gewinnbringend ist, eine Vertragsauflösung durch den Masseverwalter zu „provozieren“. Dies umso mehr, als § 21 Abs 3 IO besagt, dass der Vertragspartner des in Insolvenz befindlichen Unternehmens dann, wenn der Insolvenzverwalter erklärt, den Vertrag erfüllen zu wollen, seine eigene Leistung selbst dann, wenn er vertraglich zur Vorleistung verpflichtet wäre, bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern darf, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechte Vermögenslage des Lieferanten nicht bekannt sein musste.

Das führt zur nächsten relevanten gesetzlichen Bestimmung, nämlich § 25a IO. Darin wird geregelt, welche Möglichkeiten der Vertragspartner des Schuldners hat, wenn der Masseverwalter erklärt, das von beiden Seiten noch nicht vollständig erfüllte Vertragsverhältnis erfüllen zu wollen. Laut § 25a IO ist es dem Vertragspartner in diesem Fall für die Dauer von sechs Monaten ab Insolvenzeröffnung untersagt, den Vertrag selbst aufzulösen, wenn diese Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens des Schuldners gefährden könnte. Aus wichtigem Grund oder dann, wenn die Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist, kann der Vertrag jedoch auch in den ersten sechs Monaten aufgelöst werden. Eine anderslautende vertragliche Regelung ist gem § 25b Abs 2 IO ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang von großer praktischer Relevanz ist, dass der Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen ebenso nicht als wichtiger Grund gilt wie eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners. Dies wird damit begründet, dass zum einen alle ab Insolvenzeröffnung anfallenden Forderungen als Masseforderungen vom Masseverwalter zur Gänze zu befriedigen sind und zum anderen der Vertragspartner schon aufgrund des § 21 Abs 3 IO von einer allfälligen Verpflichtung zur Vorleistung befreit ist, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht bekannt sein mussten. Er kann seine Leistung in diesem Fall also schon aufgrund des Gesetzes bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern.

Außerdem – und das ist für die Praxis ganz entscheidend – verbietet § 25a IO nicht eine für den Insolvenzfall vereinbarte Änderung der Zahlungskonditionen. Eine für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Umstellung auf Zug-um-Zug-Leistung oder Vorleistung des Geschäftspartners ist also im Regelfall unproblematisch und widerspricht nicht § 25a IO.¹ In der Praxis sollte also jedenfalls eine derartige Änderung der Zahlungskonditionen für den Insolvenzfall in den Einkaufsbedingungen vereinbart werden.

Nochmals ist festzuhalten, dass die in § 25a IO enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsauflösung nur gelten, solange das Unternehmen fortgeführt wird und der Vertrag zur Aufrechterhaltung der Fortführung erforderlich ist. Die Vertragsauflösung würde schon dann iSd § 25a IO die Fortführung gefährden, wenn die Erfüllung dieses Vertrages für das insolvente Unternehmen günstiger wäre als ihr Unterbleiben.²

In der Praxis ebenfalls sehr bedeutend ist die Frage, wie mit noch nicht angenommenen Angeboten nach Insolvenzeröffnung umzugehen ist. Die entsprechende Regelung enthält § 26 IO. Demnach bleiben Angebote des Vertragspartners des insolventen Unternehmens, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Schuldner noch nicht angenommen wurden, aufrecht und liegt es am Masseverwalter, diese anzunehmen oder nicht. Eine Ausnahme davon besteht allerdings, wenn sich aus den Umständen ergibt oder eine entsprechende Vereinbarung besteht, dass eine Bindung des Antragstellers im Konkursfall nicht gewollt ist.³ An Angebote des Schuldners, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht angenommen wurden, ist der Insolvenzverwalter dagegen nicht gebunden; diese erlöschen gem § 26 IO mit Insolvenzeröffnung. Zusammengefasst steht es also dem Insolvenzverwalter grundsätzlich frei, Angebote des Vertragspartners anzunehmen oder abzulehnen und Angebote des Schuldners aufrechtzuerhalten oder zurückzuziehen.

Ebenfalls zu erwähnen ist § 11 Abs 2 IO. Dieser besagt, dass die Erfüllung eines Ab- oder Aussonderungsanspru-

ches, die die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Insolvenzeröffnung gefordert werden kann, wenn die vorherige Erfüllung nicht zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Berechtigten unerlässlich ist. Ein derartiger „schwerer Nachteil“ wäre zB die drohende Entwertung des Ab- oder Aussonderungsgutes.⁴ Diese Bestimmung ist vor allem dann von Relevanz, wenn sich Vermögensgegenstände des Vertragspartners bei einem insolventen Vertragspartner befinden und diese Vermögensgegenstände für die Fortführung des insolventen Unternehmens unerlässlich sind. Hauptsächlich wird es sich dabei um unter Eigentumsvorbehalt stehende Produktionsmaschinen oder Material handeln. Die Rückgabe derartiger Gegenstände wird also für maximal sechs Monate gestundet, wenn diese Gegenstände für den Fortbetrieb zwingend erforderlich sind. Dem Aussonderungsgläubiger steht jedoch für die Dauer der Stundung ein Benützungsentgelt zu, das als Masseforderung geltend gemacht werden kann.⁵

Eine Sonderregelung findet sich in §§ 23, 24 IO für Bestandverträge. Diese können dann, wenn über das Vermögen des Bestandnehmers (Mieter, Pächter) das Insolvenzverfahren eröffnet wird, vom Masseverwalter – nicht aber vom Bestandgeber! – unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist gekündigt werden. An Kündigungstermine hat sich der Masseverwalter dabei nicht zu halten.

Wird allerdings über das Vermögen des Bestandgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, gibt es kein besonderes Kündigungsrecht des Masseverwalters, sondern tritt dieser in den Bestandvertrag ein.

Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Masseverwalter kann der Bestandgeber den Schaden, der sich daraus ergibt, dass er in dem Zeitraum zwischen Vertragsbeendigung durch begünstigte Kündigung nach § 23 Abs 1 IO und jenem Zeitpunkt, zu welchem nach außerhalb des Konkurses maßgebender Kündigungsfrist und maßgebendem Kündigungstermin der Vertrag frühestens beendet hätte werden können, das Objekt nicht oder nur zu einem niedrigeren Zins in Bestand geben konnte, als Insolvenzforderung geltend machen. Wird das Objekt nicht wieder in Bestand gegeben, sondern vom Vermieter selbst benützt, so ist der sich daraus ergebende Gebrauchsvorteil anzurechnen. Freilich trifft den Bestandgeber hier nach allgemeinen Grundsätzen eine Schadensminderungspflicht, er hat sich also um eine zügige Neuinbestandgabe zu bemühen. Vertragliche Regelungen über die Höhe des zu ersetzenden Schadens oder eine vereinbarte Vertragsstrafe sind insoweit unbeachtlich, als der sich daraus ergebende Betrag höher wäre

¹ ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 5, 12.

² So zutreffend Kernbichler, Die Gefährdung der Unternehmensfortführung in § 25a IO, ÖJZ 2015, 493 ff.

³ Weber-Wilfert/Widhalm-Budak in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 26 KO Rz 74 mwN.

⁴ ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 5.

⁵ ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 5.

als der gesetzliche Schadenersatzanspruch nach § 23 IO. Der Schadenersatzanspruch des Bestandgebers ist nicht durch das gesetzliche Bestandgeberpfandrecht nach § 1101 ABGB geschützt.⁶ Der Rückhalt einer Kautions zwecks Sicherstellung einer zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrages möglichen, tatsächlich aber noch nicht feststehenden Forderung des Vermieters (hier: Anspruch gem § 23 IO aufgrund eines drohenden Mietzinsentgangs mangels Weitervermietung) widerspricht dem Unverzüglichkeitsgebot des § 16b Abs 2 MRG und ist daher unzulässig.⁷

Weiters ist zu beachten, dass gem § 12c IO eine bereits bewilligte Räumungsexekution bis zur Schließung des Unternehmens bzw bis zur Zurückziehung, Ablehnung oder Versagung des Sanierungsplans aufgeschoben werden kann, wenn das insolvente Unternehmen in dem betroffenen Bestandobjekt betrieben wird.

II. DIE AUFRUCHNUNG IM KONKURS

In der Praxis ebenfalls von enormer Bedeutung ist die Frage der Aufrechenbarkeit wechselseitiger Forderungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wenn der insolvente Vertragspartner zugleich Gläubiger und Schuldner eines Unternehmens ist, hat dieses Unternehmen ein großes Interesse daran, dass die wechselseitigen Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden. Sollte nämlich keine Aufrechnung erfolgen, müsste das Unternehmen an die Masse den gesamten geschuldeten Betrag bezahlen, während es für seine eigene Forderung lediglich die Konkursquote erhalten würde.

Eine derartige Situation wechselseitiger Forderungen kann in der Praxis bspw dadurch entstehen, dass offene Forderungen des Lieferanten/Werkunternehmers aushaften, im Gegenzug aber auch Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber dem Lieferanten bestehen. Oder aber ein Kunde hat gewisse Leistungen noch nicht bezahlt, für andere Leistungen jedoch bereits eine Anzahlung geleistet.

Gem §§ 19, 20 IO ist eine Aufrechnung dann zulässig, wenn sich die wechselseitigen Forderungen bereits irgendwann vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (zumindest bedingt oder befristet) aufrechenbar gegenübergestanden sind. Dazu ist anzumerken, dass einem Käufer bzw Werkbesteller die Aufrechnung mit einer vor der Konkursöffnung begründeten Gegenforderung auch dann zusteht, wenn der Kauf- oder Werkvertrag vor Insolvenzeröffnung abgeschlossen wurde, dieser Vertrag allerdings erst nach Konkurseröffnung erfüllt wird. Die Rsp geht nämlich davon aus, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises bzw Werklohnes bereits zumindest bedingt bestanden hat.

Ein in der Praxis immer wieder auftretender Fall ist zB, dass dem Vertragspartner des insolventen Lieferanten am Jahresende ein umsatzabhängiger Bonus zusteht. Ein derartiger Bonus für das vor der Insolvenzeröffnung endende Geschäftsjahr könnte somit gegen offene Kaufpreis- oder

Werklohnforderungen des insolventen Lieferanten aufgerechnet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass gem § 20 Abs 1 IO eine Aufrechnung ausscheidet, wenn der Vertragspartner des in Insolvenz geratenden Lieferanten zu dem Zeitpunkt, als seine Forderung gegenüber dem Lieferanten entstanden ist, von der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten Kenntnis hatte oder Kenntnis haben musste und dieser Zeitpunkt maximal sechs Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass jegliche Befriedigungen oder Sicherstellungen, die ein Gläubiger nach dem für ihn erkennbaren Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erhält, dem Risiko unterliegen, dass sie vom Masseverwalter gem §§ 27ff IO angefochten werden.⁸

III. VERMEIDUNG DER MIT EINER INSOLVENZ DES GESCHÄFTSPARTNERS VERBUNDENEN RISIKEN

Wie man sieht, können etliche Risiken, die mit der Insolvenz eines Geschäftspartners verbunden sind, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gewisse Risiken könnten aber durch eine entsprechende Gestaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte in den AGB eine Klausel enthalten sein, die für den Fall der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Vertragspartners bzw für den Fall des Zahlungsverzuges dazu berechtigt, die Zahlungsbedingungen umzustellen; zB auf eine Vorleistungspflicht des Geschäftspartners oder eine Zugum-Zug-Leistung. Zugleich sollte vereinbart werden, dass für den Fall des Zahlungsverzuges eine weitere Leistungserbringung von der Begleichung der Altschulden abhängig gemacht wird, um so eine Anfechtung der Bezahlung der Altschulden so gut es geht auszuschließen.

Die mit einem Insolvenzverfahren verbundenen Risiken bzw Unannehmlichkeiten können jedoch zumindest zum Teil dadurch vermieden werden, dass dann, wenn die Insolvenz droht, ein sog „außergerichtlicher Ausgleich“ erfolgt.

Grundsätzlich hat ein Unternehmen binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw der insolvenzrechtlichen Überschuldung den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen.⁹ Es besteht jedoch die Möglichkeit, innerhalb derselben Frist mit allen (!) Gläubigern einen sog außergerichtlichen oder stillen Ausgleich abzuschließen. Bei einem derartigen außergerichtlichen Ausgleich handelt es sich um eine gesonderte Vereinbarung

⁶ Oberhammer in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 23 KO Rz 63 ff mwN.

⁷ Dirnbacher, MRG 2013, 351; Würth/Zingher/Kovanyi, Miet- und Wohnrecht²³ § 16b MRG Rz 6 mwN.

⁸ Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Anfechtungsrecht muss hier aus Platzgründen unterbleiben.

⁹ Für den Zeitraum 1. 3. 2020 bis 31. 3. 2021 besteht aufgrund der COVID-19-Pandemie keine Konkursantragspflicht bei Vorliegen einer Überschuldung. Zudem wurde in § 69 Abs 2a IO die Antragsfrist auf 120 Tage verlängert, wenn die Zahlungsunfähigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie eingetreten ist.

mit den einzelnen Gläubigern. Im Zuge dessen können Raten- bzw Stundungsvereinbarungen oder teilweise Schuldenerlässe vereinbart werden. Wesentlich ist, dass die einzelnen Gläubiger – anders als im Insolvenzverfahren – nicht alle gleichbehandelt werden müssen. Eine Differenzierung im Ausmaß der Befriedigung ist anders als in den gerichtlichen Verfahren durchaus möglich, jedoch nur mit Wissen und Willen der schlechter behandelten Gläubiger. In der Regel werden Sozialversicherungsträger und Dienstnehmer im Zuge eines derartigen außergerichtlichen Ausgleichs immer zur Gänze zu befriedigen sein. Bevorzugt befriedigten Gläubigern droht jedoch im Rahmen eines in der Folge dennoch eröffneten Insolvenzverfahrens die Anfechtung. Denn, wenn einem Antrag auf Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs seitens eines Gläubigers nicht zugestimmt wird und dieser Gläubiger in der Folge im Vergleich zu anderen Gläubigern bevorzugt befriedigt wird, ist diese erlangte Befriedigung in einem daraufhin eröffneten Insolvenzverfahren gem §§ 30, 31 IO anfechtbar.

Der Vorteil eines außergerichtlichen Ausgleichs für Gläubiger ist

- die Vermeidung der oben geschilderten negativen Auswirkungen einer Insolvenzeröffnung auf laufende Verträge,
- der sofortige oder innerhalb kurzer Zeit zu leistende Quotenbetrag und
- die Möglichkeit, mit dem danach sanierten und nicht durch eine vorangegangene Insolvenzeröffnung „stigmatisierten“ Unternehmen weitere Geschäfte abschließen zu

können (das Vertrauen der Wirtschaft in ein Unternehmen, über das ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ist in der Regel eher gering und ist daher, verbunden mit dem Imageverlust, ein gewinnbringendes Wirtschaften für ein einmal in Konkurs befindliches Unternehmen oftmals nur mehr schwer möglich).

Außerdem fallen

- bei einem außergerichtlichen Ausgleich im Gegensatz zu einem Insolvenzverfahren keine Kosten an.

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens sind die Kosten des Masseverwalters, des Gerichtes und der Gläubigerschutzverbände durchaus beträchtlich und vermindern die an die Gläubiger auszuzahlende Quote in oftmals nicht unerheblichem Ausmaß.

In nächster Zeit ist angesichts der verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die gesamte Weltwirtschaft vermehrt mit derartigen „außergerichtlichen Ausgleichsangeboten“ zu rechnen und lohnt es sich für die Gläubiger aufgrund der oben genannten Vorteile, diese Angebote ernsthaft und wohlwollend zu prüfen. Selbstverständlich wird einem außergerichtlichen Ausgleich nur dann seitens der Gläubiger zugestimmt werden können, wenn die angebotene Quote immer noch höher ist als die im Zuge eines ansonsten durchzuführenden Insolvenzverfahrens zu erwartende Quote. Zudem sollte jedoch einem außergerichtlichen Ausgleich nur dann zugestimmt werden, wenn vom Schuldner ein glaubhaftes Sanierungskonzept bzw eine glaubhafte Zukunftsstrategie vorgelegt werden kann.

**320 Im Gespräch**

Vertraulich kommunizieren: Ein Grundrecht!

324 Termine**325 Chronik**

Der Mandant – das unbekannte Wesen

Dr. *Oskar Weiss-Tessbach*

24. 8. 1924 – 25. 3. 2021

Ehe in Scherben, Expertise hilft beim Aufräumen

328 Aus- und Fortbildung**332 Rezensionen**

Im Gespräch

Vertraulich kommunizieren: Ein Grundrecht!

Die DSGVO und das Berufsrecht stellen hohe Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft in Bezug auf Datensicherheit. Im Schriftverkehr mit den Klienten erfüllt die E-Mail diese Ansprüche schon lange nicht mehr. Der ÖRAK hat deshalb gemeinsam mit mehreren Projektpartnern die Kommunikationsplattform context entwickelt, über die ein vertraulicher Dialog zwischen Rechtsanwälten und ihren Klienten unkompliziert möglich wird. Ganz einfach, eingebunden in die Anwalts-Software.

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff und context-Geschäftsführer Mag. Franz Müller im Gespräch mit Mag. Christian Moser.



2021/164

Bitte schildern Sie unseren Lesern zunächst, was das Problem mit der herkömmlichen Kommunikation per E-Mail ist?

Müller: Zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehört auch vertrauliche Kommunikation. Die Europäische Menschenrechtskonvention nennt in Art 8 das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz der Korrespondenz. Es ist sohin ein Grundrecht, vertraulich kommunizieren zu können, insbesondere bei Verwendung von elektronischen Medien. E-Mail-Kommunikation erfolgt in den meisten Fällen unverschlüsselt, von fortschrittlichen kryptografischen Eigenschaften ganz zu schweigen. Bestenfalls wird eine Transportverschlüsselung bis zum eigenen Provider verwendet, spätestens danach kann aber jeder technisch Versierte die Nachrichten mitlesen. Bildlich gesprochen entspricht eine E-Mail der Vertraulichkeit einer Postkarte. Eine Verschlüsselung von E-Mails wäre zwar technisch möglich, durch den hierbei zwingend erforderlichen (Zertifikat-)Schlüsselaustausch ist sie insbesondere für die Klienten aber nicht praktikabel und wird daher auch nicht verwendet.

Wolff: Die Klienten erwarten sich von uns Rechtsanwälten, dass wir auch elektronisch vertraulich kommunizieren können. Wir unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und das gilt natürlich auch im Schriftverkehr mit unseren Klienten. Es war daher unser großer Wunsch und höchste Zeit, in diesem Bereich eine praktikable Lösung anzubieten.

Die Klienten erwarten sich aber vor allem auch eine einfache direkte Kommunikation mit ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt und möchten sich dafür nicht auf einer gesonderten Plattform registrieren müssen.

Müller: Im privaten Bereich haben Messengerdienste, wie bspw. WhatsApp, bereits E-Mail abgelöst, weil diese Messengerdienste keine umständliche Registrierung erfordern, überwiegend eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten und dem heutigen Kommunikationsverhalten, kurze Nachrichten zu senden, entsprechen. Leider verstoßen diese

Messengerdienste aber in der Regel gegen die Vorschriften der DSGVO. Klienten erwarten von uns Rechtsanwälten, dass wir den neuen Weg der einfachen, sicheren Kommunikation mitgehen, aber datenschutzrechtliche Vorschriften einhalten. Nahezu alle alternativen, DSGVO-konformen proprietären Dienste verlangen jedoch von den Klienten, dass sie sich vor der erstmaligen Nutzung zwingend registrieren. Dies wird jedoch vielfach abgelehnt und es ist der Partei auch nicht zumutbar, sich dauernd irgendwo registrieren zu müssen. Das Ziel war daher, eine für die Rechtsanwälte und Klienten barrierefreie, möglichst einfach zu benutzende, aber dennoch sichere Lösung zu entwickeln, die letztlich auch branchenübergreifend eingesetzt werden kann. Dieses Ziel haben wir unserer Einschätzung nach mit context erreicht.

**Für sensible Informationen
verwenden wir ja auch keine
Postkarte, sondern gut verschlossene
Kuverts.**

Auf Klienten-Seite ist die Anwendung also ohne zusätzliche Barrieren möglich. Was verändert sich für die Rechtsanwälte?

Müller: Im Optimalfall müssen die Rechtsanwälte ihren täglichen Workflow bei Verwendung der vertraulichen Kommunikation überhaupt nicht ändern. Hier sind wir jedoch auf die Anwaltssoftware-Anbieter angewiesen. Mit context haben wir eine Schnittstelle entwickelt, die jeder Software-Hersteller in sein Produkt integrieren kann. Für die Rechtsanwälte soll das Versenden von Nachrichten, unabhängig ob es ein Brief, eine Kurznachricht oder ein sonstiges Dokument ist, direkt aus der gewohnten Umgebung erfolgen. Der Vorteil dabei ist, dass nicht nur kein Medienbruch entsteht, sondern die Nachricht dem elektronischen Akt automatisch mit der entsprechenden Leistung zugeord-

net werden kann. Eingehende Antworten werden sofort dem jeweiligen Akt zugeordnet, ohne dass wie bisher eine manuelle Zuordnung erfolgen muss. Wir wollen mit dieser Schnittstelle den elektronischen Akt, wie er in der Justiz bereits existiert, auch für die Rechtsanwälte verbessern.



context als Integration in Ihre Anwaltssoftware bietet Komfort und Vertraulichkeit.

Wolff: Wir sind sehr froh, dass wir mit allen Anwaltssoftware-Anbietern bereits im Vorfeld einen guten Dialog führen konnten, sodass die Lösung nun von einer breiten Mehrheit unterstützt wird. Damit ist sichergestellt, dass alle Rechtsanwälte von context profitieren können und vertraulich untereinander kommunizieren können, unabhängig davon, welchen Anbieter sie bevorzugen.

Unsere Welt wird immer schneller, immer mobiler. Wie kann ich auf meine Nachrichten zugreifen, wenn ich unterwegs bin?

Müller: context ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf ausgelegt, dass die Kommunikationen und deren Nachrichten, Dateien usw nicht dauerhaft auf (anwaltsfremden) Servern gespeichert bleiben, sondern lokal in der Infrastruktur beim Anwalt verbleiben. Dennoch können nicht nur alle Nachrichten in aktiven Kommunikationskanälen von jedem internetfähigen Endgerät abgerufen werden, sondern auch abgesendet werden. Durch die geschaffene Schnittstelle zur context-Infrastruktur können die Software-Hersteller ihre Apps auf den Mobilgeräten um die Funktion der vertraulichen Kommunikation erweitern, womit Rechtsanwälte vollständigen Zugriff auf den elektronischen Akt bekommen und nicht zwischen verschiedenen Apps hin- und herwechseln müssen. Unabhängig davon kann man über jeden aktuellen Internetbrowser Nachrichten abrufen und senden. In naher Zukunft werden wir gesonderte Apps für alle relevanten Plattformen (Android, iOS, Windows) mit weiteren spannenden Funktionen anbieten können.

Herr Präsident, glauben Sie wirklich, dass die Rechtsanwälte zukünftig auf die gewohnte E-Mail völlig verzichten werden?

Wolff: Der Stand muss auf die Veränderungen reagieren. Vor 30 Jahren haben Rechtsanwälte auch keine E-Mails ge-

schrieben. Die Welt entwickelt sich und mit dem technologischen Fortschritt entwickelt sich auch die Rechtsanwaltschaft weiter. Wenn es eine bessere Lösung als E-Mail gibt, werden auch die Rechtsanwälte diese nutzen. Das sind wir unseren Klienten schuldig.

Müller: Die vertrauliche Kommunikation ist alternativlos, nicht nur aufgrund der DSGVO-Bestimmungen. Wir können im 21. Jahrhundert nicht zurück zur Papierpost wechseln, zumal immer mehr Daten nur noch digital vorhanden sind. Früher waren bspw auch die Seiten im Web unverschlüsselt; heute ist die Verschlüsselung dort Standard, obwohl dabei regelmäßig weit weniger sensible Daten als im E-Mail-Verkehr ausgetauscht werden. context bspw bietet ja nicht nur den Rechtsanwälten, sondern auch den Parteien viele Vorteile. So können digitale Daten in jedem Format untereinander ausgetauscht werden, das System ist multi-teilnehmerfähig und die Klienten können ohne irgendeine Installation auf jedem ihrer Endgeräte verschlüsselt und abhörsicher kommunizieren. Die Rechtsanwälte verlangen von uns im Stand völlig zu Recht, dass auch wir unseren Beitrag zur Digitalisierung leisten. Ich bin überzeugt, dass sich Rechtsanwälte und Parteien – nach einer Eingewöhnungsphase – an die neue Form der Kommunikation gewöhnen werden.

Wolff: Wir überlegen daher auch, eine Bestimmung in unser Berufsrecht aufzunehmen, dass sich Rechtsanwälte sicherer Kommunikationswege bedienen müssen. Die Klienten sollen wissen, dass wir Rechtsanwälte die Vertraulichkeit unserer Klientendaten nach dem Stand der Technik gewährleisten.



Die technische Infrastruktur von context bleibt zu 100% auf österreichischen Servern.

Sie zwingen also Ihre Kollegen, context zu verwenden?

Wolff: Nein, man kann natürlich auch ein Produkt eines anderen Anbieters verwenden. Es war uns aber wichtig, mit context ein Produkt zu entwickeln, das für die Kollegen niederschwellig zu beziehen ist und den geschilderten Anforderungen entspricht. Uns ist aber wichtig, dass Rechtsanwälte, weil E-Mail nicht sicher ist, nicht auf WhatsApp oder ähnliche datenschutzrechtlich unzulässige Dienste umsteigen.

Wie sieht es mit den Kosten aus? Irgendjemand muss das ja bezahlen.

Müller: Leider können wir die vertrauliche Kommunikation nicht gratis anbieten, weil wir im Gegensatz zu den großen Playern wie Google kein content reading für Werbezwecke betreiben und damit den Dienst finanzieren können. Die Kosten für die Entwicklung sind enorm, dennoch wollen wir den Dienst den Rechtsanwälten – analog zum elektronischen Rechtsverkehr (webERV) – mit nur einer geringen Grundgebühr und Kosten für den Versand von Nachrichten des Rechtsanwalts im einstelligen Cent-Bereich anbieten. Die von den Klienten versendeten Nachrichten sind stets unentgeltlich, ebenso wie das Abrufen von Nachrichten. Es gibt, wie wir es von den Mobilfunkanbietern schon kennen, verschiedene Pakete; für den Rechtsanwalt, der context nur ab und zu verwendet, oder jenen, der die Kommunikation ausschließlich über context abwickelt.



Mit context bleibt Ihre vertrauliche Kommunikation mit dem elektronischen Akt verbunden. E-Mail-Zuordnen gehört der Vergangenheit an.

Wolff: Wir beabsichtigen, in § 17 Abs 2 der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) eine Bestimmung aufzunehmen, dass für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege die Verrechnung von 50 Cent pro Nachricht als Barauslage als angemessen angesehen werden kann. Diese Bestimmung soll der Vertreterversammlung des ÖRAK Ende Juni zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Werden da nicht viele Klienten sagen, dass sie lieber auf die sichere Kommunikation verzichten, als diese Kosten zu tragen?

Wolff: Das glaube ich nicht. Es wird sicherlich einiges an Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung bei den Klienten benötigen, aber letztlich kann man mit guten Argumenten darstellen, weshalb die sichere Kommunikation gerade im Austausch von sensiblen Daten unumgänglich ist. Wenn man etwas gratis haben möchte, dann ist die fehlende Sicherheit letztlich der Preis, den man zahlen muss.



context bietet eine transparente Leistungserfassung Ihrer digitalen Korrespondenzen.

Müller: Art 32 DSGVO verpflichtet den Datenschutzverantwortlichen, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Datensicherheitsmaßnahmen so zu treffen, dass der Datenschutz nicht verletzt wird. Mit unverschlüsselter E-Mail kann der Datenschutz aber gerade nicht gewährleistet werden. Eine Einwilligung der Klienten in eine unsichere Kommunikation ist nach Ansicht der Datenschutzbehörde unzulässig, da technische und organisatorische Maßnahmen nicht der Dispositionsmöglichkeit unterliegen. Die Rechtsanwälte müssen daher dafür Sorge tragen, dass datenschutzkonform, sohin verschlüsselt bis zu den Klienten, kommuniziert wird. Auch ohne Datenschutz erwarten die Klienten von uns Rechtsanwälten, dass die uns anvertrauten Informationen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Das ist mit unverschlüsselten E-Mails nicht gewährleistet.

Wolff: Die Klienten haben schon bisher die Kosten der Kommunikation, insbesondere Porti getragen. Im Vergleich zu Porti sind die Kosten der vertraulichen Kommunikation jedenfalls geringer.

Danke für Ihre Ausführungen.



ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff Foto: Mike Ranz



Einfach. Vertraulich. Kommunizieren.

context - die digitale Kommunikationsplattform für einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

Ein Monat unverbindlich gratis testen. context-services.at/kontakt +43 (1) 36 19 765



Mag. Franz Müller Foto: privat



Dr. Rupert Wolff, geb 1957 in Salzburg, vier Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Padua, Rechtsanwalt seit 1987, 1992–2011 CCBE-Delegationsmitglied, 2001 dessen Präsident, 1996–2011 Ausschuss-Mitglied der Salzburger Rechtsanwaltskammer, 2002–2011 Vizepräsident und seit 2011 Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, Träger des Großen Goldenen Ehrenzeichens der Republik Österreich

Mag. Franz Müller, geb 1970 in Wien, ledig; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Innsbruck, Rechtsanwalt seit 2003, seit 2018 Ausschuss-Mitglied der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, wesentlich mitbeteiligt an der Entwicklung des elektronischen Treuhandbuchs in NÖ, OÖ und S, seit 2020 Geschäftsführer der context Services GmbH, Träger des Goldenen Ehrenzeichens der Republik Österreich

context Services GmbH: gegründet 2020, Sitz in Wien;
weitere Infos: context-services.at

Termine

Inland

Aufgrund der aktuellen Situation rund um das Corona-Virus ist nicht absehbar, ob diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden können. Bitte informieren Sie sich zeitnah zum geplanten Termin beim Veranstalter.

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

10. 6. 2021 ONLINE

Immobilienenertragsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 6. 2021 ONLINE

Kurs: 1×1 der Verhandlungspsychologie

Sigmund Freud PrivatUniversität Weiterbildungsakademie

14. und 15. 6., 21. und 22. 6. 2021 WIEN

Vollversammlung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

25. 6. 2021 OSSIACH

Sommer-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

28. 6. 2021 WIEN

Jahrestagung „Vienna Legal Tech '21“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

1. 9. 2021 WIEN

TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

2. und 3. 9. 2021 WAIDHOFEN/YBBS

25. Finanzstrafrechtliche Tagung: Digitalisierung der abgabenrechtlichen Veranlagung und Kontrolle – (finanz)strafrechtliche Implikationen

LeitnerLeitner Wirtschaftsprüfer Steuerberater

30. 9. 2021 LINZ

Jahrestagung „Compliance now!“ 2021

Business Circle Management FortbildungsGmbH

7. und 8. 10. 2021 RUST

Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14. und 15. 10. 2021 RUST

Der Mandant – das unbekannte Wesen

Ein neuer Mandant ist ein komplexes Wesen. Wodurch kommt er? Wodurch geht er wieder? Was berichtet er in seiner Umgebung über seinen Anwalt? Und vor allem: Was benötigt er im Mandantengespräch?

Da Anwälte selten Mandantenbefragungen durchführen und noch seltener die Ergebnisse dieser Befragungen zur eigenen Optimierung nutzen, wissen sie die Antworten auf diese Fragen oft nicht.

Vortrag am 20. August 2021, 17.00–20.30 Uhr

„Das Mandantengespräch als Akquiseinstrument“ – Struktur, Mandantenbindung und Einwandbehandlung im Mandantengespräch

Johanna Busmann, www.anwalts-akquise.de, Anwalts-trainerin und -coach aus Hamburg, gibt Antworten in einem dreistündigen Webinar der AWAK am 20. August 2021, 17.00–20.30 Uhr

Chronologie der Vertrauensbildung geändert

Mandanten sind heutzutage – das war vor zehn Jahren noch anders – bereits vor ihrem ersten Besuch in der Kanzlei mit einem gewissen Grundvertrauen ausgestattet, hervorgerufen durch eine informative, verständliche Kanzleiwebseite.

Grundvertrauen mehrten – niemals enttäuschen!

Ein Mandanten-Erstgespräch (auch online zB über ZOOM) dient dazu, dieses Grundvertrauen zu vermehren, damit „der Neue“ selbst Mandant wird (direkte Akquise durch Gespräch), und dafür zu sorgen, dass der Mandant seine Begeisterung über die anwaltlichen Kompetenzen weiterreicht (indirekte Akquise durch Reputation). Schon das Erste gelingt oft nicht.

Mandantengespräche sind Akquiseveranstaltungen!

Ein Mandantengespräch ist eine Inszenierung, während der ein oft erfahrener Profi mit einem oft ängstlichen Nicht-Profi über die juristische Lösung eines in aller Regel unjuristischen Problems spricht.

Ein Anwalt hat das systematisch untersucht und erwähnt an dieser Stelle die Problematik der „asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Nachfragern und Anbietern“, doch auch jeder Nicht-Anwalt merkt: Da kann viel schiefgehen.

Mandantengespräche dienen in allen drei Zeitzeilen unmittelbar der Akquise:

- Gegenwart: zur Bearbeitung/Ausdehnung des derzeitigen Mandats
- Vergangenheit: zum Zurückholen eines ehemaligen Mandanten
- Zukunft: um neue Mandanten zu gewinnen

Dem Problemhhaber eine Heimat bieten!

Mandantengespräche dienen auch mittelbar der Akquise, wenn sie dem Mandanten durch Empathie und Kompetenz eine „Heimat“ bieten, einen Wiedererkennungswert schaffen (corporate identity), wenn ihre Team-Mitarbeiter sich in Szene setzen können (Team-Stärke) und wenn der Anwalt

durch die Führung schwieriger Mandanten („Der Kaiser führt den König“) punktet.

Vortrags-Programm „Das Mandantengespräch als Akquisitionsinstrument“

Ein Mandanten-Erstgespräch besteht aus neun Phasen, von denen im Vortrag acht dargestellt werden; die Rechtsberatung als fachlicher Teil des Erstgesprächs fehlt:

- Begrüßung/Vorstellung/Chemie herstellen
- Was ist der Kern Ihres Problems?
- Was ist Ihr Ziel?
- Wie wird bezahlt?
- Wie kamen Sie auf unsere Kanzlei?
- Wie läuft das Mandat ab?
- Hausaufgaben
- Assistentin vorstellen



Johanna Busmann Foto: Studioline Photographie Hamburg/Rechteinhaber: Johanna Busmann

LIVE-WEBCAST: Das Mandantengespräch als Akquiseinstrument – Struktur, Mandantenbindung und Einwandbehandlung im Mandantengespräch

Freitag, 20. August 2021, 17.00–20.30 Uhr

<https://www.awak.at/de/seminare/detail/20210820-9/>

JOHANNA BUSMANN

busmann training®

KANZLEIMARKETING | TRAINING | COACHING

www.anwalts-coach.de (Kanzlei-Coaching)

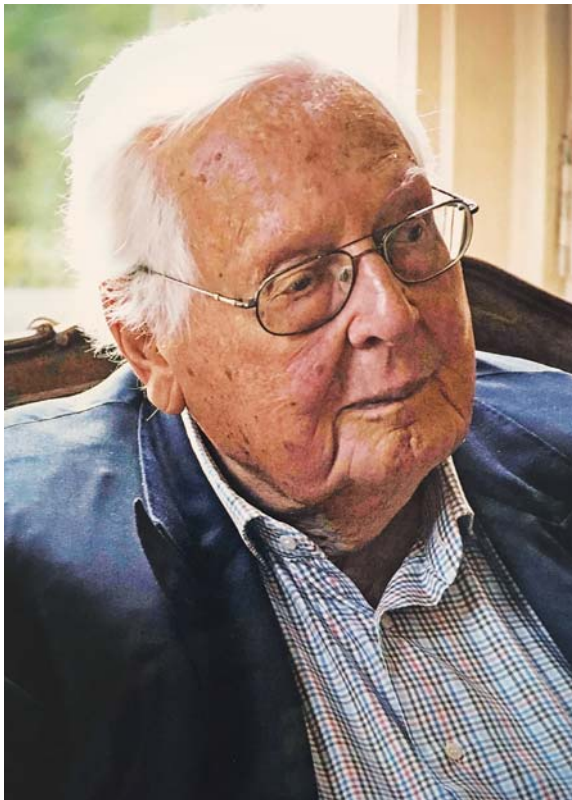
www.anwalts-akquise.de (Anwalts-Akquise)

Dr. Oskar Weiss-Tessbach

24. 8. 1924 – 25. 3. 2021

Dr. Oskar Weiss-Tessbach, Rechtsanwalt em., ist am 25. 3. 2021 nach langem, geduldig ertragenem Leiden, verstorben.

Er hat als Seniorpartner seiner Kanzlei eine Generation von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern, die mit ihm und für ihn tätig waren, geprägt.



1924 geboren, verstarb er im 97. Lebensjahr. Bis zum Jahre 1938 im Schottengymnasium, vollendete er seine Gymnasialzeit mit Kriegsmatura, war im Krieg, wurde verwundet, begann nach dem Krieg sein Jusstudium und trat nach des-

sen Vollendung in die Kanzlei des Rechtsanwalts Dr. Otto (Baron) Mayr ein, der nicht nur für seine Ausbildung verantwortlich war, sondern auch seine Liebe zur Musik prägte.

Seine geradlinige, fordernde Art, seine Überzeugungskraft und seine Persönlichkeit zeichneten ihn auch als Juristen und Rechtsanwalt aus, dessen Meinung man sich nur sehr schwer entziehen konnte. Zwar waren alle Partner im Namen der Kanzlei enthalten, er war aber weithin sichtbar deren Gallionsfigur.

Er war viele Jahre Mitglied des Disziplinarrates der damals noch Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland und einer der Vizepräsidenten des Disziplinarrates.

Für seine Tätigkeit im Interesse des Standes wurde ihm das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Seine Rechtsanwaltskanzlei führte ab seiner Emeritierung im Jahre 1991 den Namen Weiss-Tessbach.

Kurz nach seiner Pensionierung erfüllte er sich einen Lebensraum und verlegte seinen Wohnsitz nach Kanada und als er dort die Staatsbürgerschaft erwarb, konnte er dies tun, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft zu verlieren. Die österreichische Bundesregierung fasste damals einen entsprechenden Beschluss.

Auch als ihn sein Leiden an den Rollstuhl fesselte, war er von seiner Frau *Christiane*, die ihm sein Leben lang zur Seite stand, unterstützt und umsorgt. Als sie im Herbst 2020 plötzlich verstarb, war dies ein Schicksalsschlag, von dem er sich nicht mehr erholte, und er folgte ihr nun nach.

Es gibt wenige Menschen, die ein so erfülltes Leben hatten wie er.

GERHARD BENN-IBLER

em. Rechtsanwalt und Ehrenpräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Ehe in Scherben, Expertise hilft beim Aufräumen

AWAK LIVE-WEBCAST zu Rechtsfolgen der Ehescheidung

Die Gründe sind vielfältig, die Folgen auch: Eine Ehescheidung ist vor allem seelisch belastend, hat aber auch weitreichende wirtschaftliche und rechtliche Konsequenzen. Neben Empathie brauchen Scheidungsanwältinnen und -anwälte vor allem eine gute Übersicht über die komplexe Rechtslage. Daher veranstaltet die AWAK einen LIVE-WEBCAST zu den praktischen Rechtsfolgen einer Ehescheidung.

Wie umfassend das Thema Scheidung ist und in welche Rechtsmaterien und -instrumente sie hineinwirkt, wird bereits an der Zahl und Expertise der Vortragenden erkennbar: die beiden Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Dr. *Brigitte Birnbaum* und Dr. *Eric Heinke*, Rechtsanwältin Dr. *Helene Klaar* und MR iR Dr. *Werner Schütz*, ehemals im Justizministerium tätig.

An drei Tagen zwischen 17. und 21. 6. 2021 legen die Expertinnen und Experten praxisnah dar, welche Facetten der Begriff „Ehescheidung“ in der Rechtsberatung hat. Das betrifft grundsätzlich die Rechtsbeziehung zwischen den Ehepartnern, das Wohl der besonders betroffenen Kinder, die Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Scheidung, Rechtsbehelfe und finanzielle Lösungsansätze, insbesondere zu Unterhalt und Vermögensteilung, aber auch die zu bedenkenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen. Schließlich gilt es, in einer vernetzten Welt auch internationale Übereinkommen und Normen zu berücksichtigen.

Damit Sie immer den Überblick bewahren, fassen VP Dr. *Birnbaum* und Dr. *Klaar* die Inhalte am Ende nochmals zusammen – in 25 Fehlern, die Sie dank des LIVE-WEBCASTS künftig rechtzeitig erkennen und vermeiden können.

Termin:

LIVE-WEBCAST: Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

17. 6. 2021: 9.00 bis 17.30 Uhr

18. 6. 2021: 9.00 bis 12.30 Uhr

21. 6. 2021: 9.00 bis 17.30 Uhr



Copyright: shutterstock.com/Andrey_Popov

**ANWALTSKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
ANWALTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

JUNI 2021

LIVE-WEBCAST

Exekutionsrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

7. und 8. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210607-9

LIVE-WEBCAST

Immobilienengeschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Update zur Immobilienvertragssteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

9. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210609-9

LIVE-WEBCAST

COVID-19 Rechts-News

14. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210614-9

LIVE-WEBCAST

Das neue internationale Ehegüterrecht – Wesentliche Neuerungen und Praxis im Alltag des Rechtsanwalts

16. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210616-9

LIVE-WEBCAST

Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung

17. bis 21. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210617-9

LIVE-WEBCAST

Dos and Don'ts für GmbH-Geschäftsführer – Über Sorgfaltspflichten und Haftungen, wenn etwas schiefgeht

21. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210621-9

LIVE-WEBCAST

Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG in mehrstimmiger Symphonie

22. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210622-9

LIVE-WEBCAST

Internet – New Media

28. und 29. 6. ONLINE

Seminarnummer: 20210628-9

JULI 2021

LIVE-WEBCAST

Seminarreihe Europarecht 5: Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

2. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210702-9

LIVE-WEBCAST

Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

5. und 6. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210705-9

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

8. und 9. 7. ONLINE

Seminarnummer: 20210708-9

AUGUST 2021

LIVE-WEBCAST

Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

4. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210804-9

LIVE-WEBCAST

Das Mandantengespräch als Akquiseinstrument – Struktur, Mandantenbindung und Einwandbehandlung im Mandantengespräch

20. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210820-9

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

26. und 27. 8. ONLINE

Seminarnummer: 20210826-9

LIVE-WEBCAST

Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter

Warum Sie teilnehmen sollten:

Der LIVE-WEBCAST „Zivilprozessrecht für Kanzleimitarbeiter und Rechtsanwaltsanwärter“ richtet sich an administrative Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien sowie Rechtsanwaltsanwärter und vermittelt die Basics für den Start im Zivilprozessrecht. Der Kurs richtet sich sowohl an Neueinsteiger als auch an langjährige Mitarbeiter gleichermaßen.

Das Kursziel besteht darin, einen Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet zu geben. Kanzleikräften soll es so ermöglicht werden, themenspezifische Aufgaben weitgehend selbstständig zu erledigen. Nach Absolvieren des LIVE-WEBCASTS soll die Kanzleikraft einen fundierten Überblick über die Regelungsbereiche des Rechtsgebiets haben und das Erlernte in der Praxis effizient und richtig anwenden können. Fehlern und Unklarheiten im Kanzleialltag kann so vorgebeugt werden, was für jede Rechtsanwaltskanzlei, ob Großsozietät oder Einzelanwalt, eine beträchtliche Zeit-, Kosten- und Risikoersparnis bedeutet.

Referentin: HR Dr. *Gabriele Hintermeier*, Vorsteherin des Bezirksgerichts St. Pölten

Termin: 5. und 6. Juli 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210705–9

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann;
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes;
- das erfolgreiche Entgegenreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw. seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzerstellung!

Seminarleitung: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Dr. *Walter Müller*, Rechtsanwalt in Linz

Termin: 8. und 9. Juli 2021 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210708–9

LIVE-WEBCAST

Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit 1. 1. 2017 ist im VwGVG (§ 8 a) sowie in der BAO (§ 292) die Verfahrenshilfe auch vor den Verwaltungsgerichten vorgesehen. Damit können Rechtsanwälte und -innen vor allen Verwaltungsgerichten und auch vor dem Bundesfinanzgericht im Abgabenverfahren (!) als Verfahrenshelfer bestellt werden.

Eine genaue Kenntnis des Verfahrensrechts vor den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesabgabenordnung) ist daher unerlässlich. Dieses Seminar vermittelt die Grundlagen des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten (VwGVG, BAO) und alle relevanten Details. Ebenso werden die Revision vor dem VfGH sowie die Beschwerde vor dem VfGH behandelt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Vermeidung von „Fallstricken“ im Verfahren wie zB der rechtzeitigen Einbringung einer Revision über webERV vor dem Bundesverwaltungsgericht, des „richtigen“ Revisionspunktes vor dem VfGH oder die Fristwahrung bei Abtretung vom VfGH an den VfGH.

Das Seminar bietet dem Praktiker einen Überblick über die geltende Rechtslage und aktuelle Neuerungen im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach dem VwGVG in erster Instanz. Dabei werden auch das Berufungsverfahren vor den Gemeindebehörden nach dem AVG sowie das Rechtsmittelverfahren nach der BAO kurz dargestellt. Themen sind ua die Zuständigkeit der Landes- und Bundesverwaltungsgerichte einschließlich des Bundesfinanzgerichts, das Verfassen einer Beschwerde und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung, Beschwerdevereinscheidung und Vorlageantrag sowie das weitere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung). Ebenso werden Tipps zum Verfassen einer Maßnahmenbeschwerde gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie zur Säumnisbeschwerde gegeben.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung auszusprechen, ob die Revision an den Verfassungsgerichtshof

Aus- und Fortbildung

zugelassen wird (= ordentliche Revision) oder nicht (= außerordentliche Revision). Die o Revision kommt nur bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung in Betracht. Bei der ao Revision ist der VwGH an das Vorbringen im Schriftsatz gebunden. Außerdem sollte immer auch bei o Revision die Zulässigkeit begründet werden. Es werden daher detaillierte Hinweise gegeben, wann „Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung“ vorliegen.

Themen sind ua das Verfassen einer o und ao Revision und ihre fristgerechte Einbringung, die aufschiebende Wirkung sowie das Vorverfahren vor den Verwaltungsgerichten und das Verfahren vor dem VwGH (einschließlich mündlicher Verhandlung und Entscheidung).

Zusammenhänge zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof werden ebenfalls dargestellt (Parallelbeschwerde oder Sukzessivbeschwerde mit Abtretung an den VwGH).

Über das VfGH-Verfahren wird ein kurzer Überblick gegeben.

Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Christoph Urtz*, Universität Salzburg – Fachbereich für Öffentliches Recht/Finanzrecht; Rechtsanwalt in Wien

Termin: 4. August 2021 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210804–9

LIVE-WEBCAST

Das Mandantengespräch als Akquiseinstrument – Struktur, Mandantenbindung und Einwandbehandlung im Mandantengespräch

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Rechtsanwälte lernen durch Tipps und Beispiele, wie sie einen Interessenten zu einem Mandanten machen.

Der Interessent hat einen Termin zur „Rechtsberatung“ und noch keinen Vertrag

Diese Akquisesituation ist die häufigste überhaupt im Anwaltsalltag: Der zukünftige Mandant ist mit Termin, aber noch ohne Vertrag in Ihrer Kanzlei.

Er ist, anders als noch vor zehn Jahren, über den Rechtsanwalt und dessen Leistung über die Kanzleiwebseite informiert und kommt zum Rechtsanwalt, WEIL er ihm bereits die Lösung des Problems zutraut.

Der Rechtsanwalt nutzt das Mandantengespräch, um dieses bereits vorhandene Vertrauen zu bestätigen und zu mehrern und dadurch den Interessenten zu einem Mandanten und zu einem Multiplikator der Anwaltskompetenz zu machen.

Der Vortrag schildert die 7 Phasen des Mandantengesprächs mit Stolperfallen und deren Lösungen.

Das Mandantengespräch mit dem neuen Mandanten besteht aus 7 Punkten (die Rechtsberatung fehlt hier):

- Begrüßung/„Chemie“ erzeugen
- Was ist das Problem?
- Was ist das Ziel?
- Wie wird bezahlt?
- Wie läuft das Mandat ab?
- Marketingfrage
- Hausaufgaben
- Assistentin vorstellen

www.anwalts-coach.de

(Kanzlei-Coaching)

www.anwalts-akquise.de

(Anwalts-Akquise)

Referentin: *Johanna Busmann*, busmann training® – Trainee für Rhetorik sowie Kommunikation und Autorin des Akquiseratgebers „Chefsache Mandantenakquisition“ (2017)

Termin: 20. August 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210820–9

LIVE-WEBCAST

Schriftsätze im Zivilprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar lernen Sie

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Begehren, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich in das Gerichtsverfahren einfließen kann;
- das Abschätzen der Erfolgsaussichten des eigenen sowie des gegnerischen Prozessstandpunktes;
- das erfolgreiche Entgegentreten bei unrichtigen Behauptungen und Rechtsausführungen des Prozessgegners bzw seines Vertreters.

Insbesondere wird auf wichtige Formbestimmungen (routinemäßige Formalia der Schriftsätze) verwiesen sowie praktische Schriftsatzmuster für Ihre tägliche Praxis vorgestellt. Diese und weitere Werkzeuge erleichtern Ihnen die Kommunikation des Rechtsstandpunktes des Mandanten an das Gericht und gewährleisten eine unkomplizierte Schriftsatzerstellung!

Referenten: VP Dr. *Eric Heinke*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *Helmut Schmid*, Rechtsanwalt in Graz

Termin: 26. und 27. August 2021 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210826–9

LIVE-WEBCAST

Aktuelle Entwicklungen im Persönlichkeitsschutzrecht mit Schwerpunkt auf die Problematik von Hass im Netz – Rechtsprechung und Gesetzgebung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar behandelt aktuelle Entscheidungen und die Änderungen der Rechtslage.

Referentin: Dr. *Maria Windhager*, Rechtsanwältin in Wien

Termin: 13. September 2021 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **ONLINE**

Seminarnummer: 20210913-9



Fragen der Arbeitszeit aus unterschiedlichen Blickwinkeln

- Untersuchung von All-In-Klauseln,
- Grundlagen der verwaltungsrechtlichen Strafbarkeit,
- Konformitätsprüfung des AZG gegenüber unionsrechtlichen Vorgaben.

Kozak (Hrsg.)
**Arbeitszeitrecht:
Segen oder Fluch**

2020. XII, 126 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-14539-2

36,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 

Rezensionen

Anwaltliches Berufs- und Standesrecht

Sie sind sich nicht sicher, ob Sie die strengen Bestimmungen bei Abwicklung einer Treuhandtschaft hinreichend beachtet haben, ob ein vom Klienten herangetragenes Mandat den Geldwäscherichtlinien widerspricht oder in einem anderen Fall das Verbot der Doppelvertretung einer Mandatsannahme entgegensteht? Diese und viele andere Zweifelsfragen erfordern verlässliche Antworten.



Ein Universitätsdozent und zwei junge Rechtsanwälte haben auf 574 Seiten nicht nur das aktuelle Standesrecht samt Nebengesetzen zusammengestellt, sondern erstmals auch penibel Judikatur bis in die Gegenwart zu den einzelnen Bestimmungen erfasst und damit eine unverzichtbare Ergänzung zu den bisherigen Kommentaren geschaffen.

Das Berufsbild des Rechtsanwaltes ist ein vielfältiges, die Normen des Standesrechtes ohne inzwischen ergangene Judikatur geben nur unvollständige Verhaltenshinweise. In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben nicht nur die gesetzlichen Standesregeln im Umfang enorm zugenommen, sondern hat auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag von seiner Richtlinienkompetenz mannigfaltig Gebrauch gemacht. Alle diese Bestimmungen – beginnend von der Rechtsanwaltsordnung über die Richtlinien über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes bis zu jenen über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs – finden sich hier vollständig zusammengefasst. Stets im Anschluss zur jeweiligen Norm finden sich die umfangreichen Hinweise auf das allfällige Schrifttum und die ergangene Judikatur, teilweise auch mit ergänzenden Anmerkungen der Herausgeber.

Nicht nur Berufseinsteiger, sondern auch erfahrene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen finden in diesem Werk Sicherheit zu Fragen der Berufsausübung, um der Aufgabe und dem gesellschaftlichen Gebot als anerkannte und tragende Säule des Rechtsstaates Genüge zu tun. Nicht zuletzt stellt diese Sammlung auch für alle mit der Rechtsanwaltschaft eng zusammenarbeitenden Rechtsberufe ein unverzichtbares Nachschlagewerk dar.

Anwaltliches Berufs- und Standesrecht.

Von Christian Feltl/Lucas Prunbauer/Alexander Stimmler.
Verlag Österreich, Wien 2020, 598 Seiten, br, € 98,-.

GERHARD HORAK

Erbrecht

Das beim Verlag Manz in der zweiten Auflage erschienene Erbrecht-Handbuch, herausgegeben von *Susanne Ferrari* und *Gundula Maria Likar-Peer*, folgt nun der erfolgreichen, 2007 erschienenen Erstauflage und überzeugt abermals durch eine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit allen relevanten erbrechtlichen Themenkomplexen sowie durch seinen übersichtlichen Aufbau und ein ausführliches Verzeichnis, das die Anwendung für Praktiker besonders attraktiv macht.



Nicht nur haben die Autoren in der Vergleich zur ersten Auflage eine vollständige Aktualisierung (nach dem ErbRÄG 2015 und der EuErbVO von besonderer Bedeutung) vorgenommen, wobei die gesamte Judikatur und Literatur hierzu berücksichtigt wurde, sondern auch das Thema „Privatstiftungen und Erbrecht“ erstmals bearbeitet. Dadurch entsteht ein umfangreiches Werk, das dem eigenen Anspruch, alle Fragen, die sich iZm dem Tod von natürlichen Personen im Hinblick auf ihr Vermögen ergeben, beantworten zu können, durchaus gerecht wird.

Inhaltlich bieten die ausführlichen Fußnoten mit Hinweisen zu Judikatur und Literatur eine weitere Vertiefung, ohne den Lesefluss zu beeinträchtigen. Besonders die kompakten Kurzbeispiele und die zahlreichen Praxistipps helfen beim Verständnis und bieten dem Rechtsanwender sinnvolle Anhaltspunkte und Lösungsansätze für jede erbrechtliche Rechtsfrage. Äußerst übersichtlich ist freilich die bewährte graphische Darstellung in Form von Baumdiagrammen für das Verständnis bei Erbfolgen sowie die (Kurz-)Übersichten am Beginn jedes Kapitels.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Autoren dieses Handbuchs ein umfangreiches Nachschlagewerk geschaffen haben, das für Fragestellungen im Bereich des Erbrechts nicht nur leicht auffindbar Antworten bereitstellt, sondern auch noch einen Zugang zu der damit in Verbindung stehenden OGH-Judikatur und weiterer Erbrechtswissenschaft bietet. Durch die praxisnahe Ausgestaltung mit Kurzfällen und Beispielen und der Hervorhebung besonders relevanter Passagen wird die Bearbeitung erbrechtlicher Sachverhalte erleichtert.

Die an die aktuelle Rechtslage angepasste zweite Auflage enthält somit alles, was man auch an der ersten Auflage schon schätzte, und noch mehr.

Erbrecht.

Von Susanne Ferrari/Gundula Maria Likar-Peer (Hrsg).
2. Auflage, Verlag Manz, Wien 2020, XXXVIII, 848 Seiten,
geb, € 160,-.

FLORIAN LEITINGER

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar: §§ 239 bis 284 (Erwachsenenschutz) sowie §§ 647 bis 755 ABGB (Erbrecht)

Das Jahr 2020 war für die drei Herausgeber des bewährten „Klang-Kommentars“ zum ABGB ein aus wissenschaftlicher Sicht überaus ertragsreiches: Neben den Bandnummern 22a und 25 (zu den §§ 1165 bis 1173 bzw §§ 1342 bis 1374 ABGB) konnten sie zum Jahresende auch zwei weitere Teile mit den Kommentierungen des Erwachsenen-schutzrechts (§§ 239 bis 284 ABGB) sowie eines weiteren Teils zum Erbrecht (§§ 647 bis 755 ABGB – zwei weitere Teile waren bereits vor geraumer Zeit erschienen) aus der Taufe heben. Beiden Rechtsgebieten haftet die Gemeinsamkeit an, dass sie in den vergangenen Jahren durch den Gesetzgeber einer umfassenden Neugestaltung und Umstrukturierung unterzogen wurden. Insofern kommen die hier besprochenen Teilbände einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen, nämlich eine aktuelle Zusammenfassung des Stands der Lehre und Rsp auf allerhöchstem wissenschaftlichen Niveau zu erhalten.



Insgesamt elf Autoren, deren namentliche Aufzählung den Rahmen dieser Rezension sprengen würde, verantworten den neuen Band 3A zum Erwachsenen-schutzrecht. Vor Beginn der Kommentierungen zu § 239 ABGB befasst sich Georg Kathrein in einem Vor-kapitel mit elementaren Fragen des modernen Erwachsenen-schutzrechts: Was

ist Gegenstand der Rechtsfürsorge nach dem Erwachsenen-schutzrecht? Welche Ziele verfolgt das Erwachsenen-schutzrecht? Wie hat sich die Rechtsfürsorge für Erwachsene im Laufe der Jahre entwickelt? Die Ausführungen bieten einen hervorragenden Überblick über die allgemeinen Fragen der Erwachsenen-vertretung, zeigen, welche Fülle an Literatur zu diesem Rechtsgebiet bereits erschienen ist, und gehen weit über das hinaus, was man sich von einem bloßen Gesetzeskommentar erwarten würde.

Nichts Minderes gilt für die danach folgende Kommentierung der knapp 50 Paragraphen des sechsten und des gänzlich neu geschaffenen siebenten Hauptstücks (§§ 277 bis 284 ABGB), in welches sämtliche Bestimmungen über die Kuratel neu überführt wurden. Ein Großteil dieser Bestimmungen musste infolge der grundlegenden Umgestaltung des Erwachsenen-schutzrechts gleichsam neu „auf die grüne Wiese“ gestellt werden. Angesichts des hervorragenden Autorenteam, das die Herausgeber für die wissenschaftliche Aufarbeitung gewinnen konnten, überrascht es keineswegs, dass sich das Ergebnis von deren Arbeiten auf höchstem Niveau bewegt.

Ähnlich Hochqualitatives kann über den nur wenig später erschienenen Teilband zu den §§ 647 bis 755 ABGB gesagt werden. Dieser unterscheidet sich jedoch insoweit vom Erwachsenenrecht, als lediglich drei Autoren die Mammutaufgabe übernommen haben, die Hauptstücke elf bis dreizehn wissenschaftlich abzuhandeln. Hier überrascht es aus fachlicher Perspektive nicht, dass sich unter dieser gleich zwei Vertreter aus dem Bereich des Notariats befinden: Thomas Huf und Manfred Umlauf, beide eingetragene Notare, haben sich gemeinschaftlich der Regelungen über die Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens (§§ 695 bis 726 ABGB) angenommen, während Thomas Huf alleinverantwortlich für die §§ 752 bis 755 ABGB zur Anrechnung beim gesetzlichen Erbrecht zeichnet. Gregor Christandl wiederum kommentierte das gesamte Vermächtnisrecht des elften Hauptstücks (§§ 647 bis 694 ABGB) und das im dreizehnten Hauptstück geregelte Recht der gesetzlichen Erbfolge (§§ 727 bis 751 ABGB). Daraus resultiert ein gewaltiges Werk von insgesamt 783 Seiten, mit welchem die umfassende Darstellung des österr Erbrechts im „Klang-Kommentar“ einen wesentlichen Schritt in Richtung Kompletierung gemacht hat.

Beide Teilbände schließen jeweils mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis, welches die Benutzerfreundlichkeit des Großkommentars unterstreicht. Den Herausgebern und deren Autoren ist zu den weiteren gelungenen Zwischenschritten zu gratulieren.

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar, 3. Auflage: §§ 239 bis 284 ABGB.

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar, 3. Auflage: §§ 647 bis 755 ABGB.

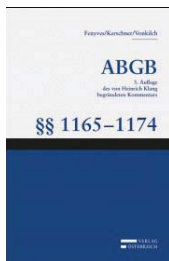
Von Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2020, 681 Seiten, geb, Abopreis € 205,70, Einzelpreis € 242,-.

Von Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonkilch (Hrsg.). 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2020, 788 Seiten, geb, Abopreis € 232,90, Einzelpreis € 274,-.

RAINER WOLFBauer

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar: §§ 1165 bis 1174 (Werkvertrag) sowie 1342 bis 1374 ABGB (Bürgschaft, Pfandrecht)

Wenige Tage vor dem Weihnachtsfest 2020 sind zeitgleich mehrere Teilbände der nun von *Attila Fenyves, Ferdinand Kerschner* und *Andreas Vonkilch* herausgegebenen dritten Auflage des großen „Klang-Kommentars“ zum ABGB erschienen, von denen sich die gegenständliche Rezension den Bandnummern 22a und 25 widmet.



Den Teilband 22a, der im Wesentlichen die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 1165 bis 1173 ABGB) umfasst, hat beinahe zur Gänze *Alexander Schopper* verfasst. Die umfangreichsten Kommentierungen findet der Leser gleich zu Beginn iZm § 1165 ABGB, der den Werkvertrag als eigenen Vertragstypus des besonderen Schuldrechts

kreiert. Die grundlegenden Fragen, wann überhaupt ein Werkvertrag vorliegt, was dessen Wesensmerkmale sind und wie dieser von anderen Vertragstypen des ABGB (zB Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag, Arbeitskräfteüberlassung, Auftragsvertrag, Maklervertrag etc) abzugrenzen ist, werden in separaten Unterkapiteln systematisch und transparent aufbereitet. In eigenen Abschnitten widmet sich der Autor auch den im Wirtschaftsleben höchst praktischen Fragestellungen der Parteienmehrheit auf Werkunternehmerseite und deren rechtlichen Besonderheiten, etwa dem Verhältnis von General- und Subunternehmer bzw Haupt- und Totalunternehmer untereinander, dem Baustellenkoordinator und anderen baurechtlichen Besonderheiten. Auch Sonder- bzw Mischformen des Werkvertrags (Architektenvertrag, Reiseveranstaltung, Werklieferung etc) und deren Eigenheiten werden erörtert. Die Dichte an Lehre und Rsp in Bezug auf den Werkvertrag ist enorm. Dementsprechend gehaltvoll sind die einzelnen Kommentierungen, so etwa jene zur Warnpflicht des § 1168a ABGB oder zum Kostenvoranschlag nach § 1170a ABGB.

Die Kommentierungen *Schoppers*, die ein unermessliches wirtschaftsrechtliches Wissen und ein breites Verständnis für ökonomische Zusammenhänge belegen, sind ein Glücksfall für jeden Nutzer des Kommentars und untermauern auch die perfekte Autorenwahl durch die Herausgeber.

Die Kommentierungen des Teilbands 22a werden durch die Ausführungen *Ferdinand Kerschners* zu § 1174 ABGB abgerundet. Diese fugitive Bestimmung betrifft nicht den Werkvertrag, sondern regelt die Rechtsfolgen einer Leistung zu unerlaubtem Zweck und ist als solche im Wesentlichen

bereicherungsrechtlicher Natur. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die in die verwaltungs- und strafrechtlichen Sphären reichenden Ausführungen zum Glücksspielrecht, steht doch § 1174 ABGB an der Schnittstelle zum öffentlichen Wirtschaftsrecht. Der Autor hat hierbei sogar die Mühe nicht gescheut, auch landesgesetzliche Regelungen darzustellen, um dem Leser ein vollumfassendes Bild darzubieten.

Ähnlich enorme Bedeutung im Geschäftsleben weisen die Regelungen der §§ 1342 bis 1374 ABGB im ersten Hauptstück des dritten Teils über die „Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten“, mithin über die Forderungssicherstellungen auf. Diesen widmet sich der zeitgleich erschienene Band 25, dessen Löwenanteil *Daniela Huemer* verantwortet. Sie untersucht am Beginn der von ihr kommentierten §§ 1342–1362 ABGB vorerst den Interzessionsbegriff und dessen unterschiedliche Ausprägungen, bevor sie auf dessen Hauptform, die Bürgschaft, eingeht: Die umfangreichen (über etwa 140 Seiten reichenden) Ausführungen zur zentralen Bürgschaftsvorschrift des § 1346 ABGB lassen keine Wünsche übrig, indem die Autorin auf die rechtsgeschäftliche Eingehung der Bürgschaft ebenso ausführlich eingeht wie auf deren zwingende Formvorschriften. Die Ausführungen reichen jedoch auch weit über den Tellerrand hinaus, indem diese auch den – bspw verbraucherrechtlichen – Bürgenschutz erfassen. Die Kommentierungen zu § 1346 ABGB bieten dem Leser darüber hinaus eine wertvolle Fundgrube zu den Rechtsfragen anderer Sicherungsgeschäfte, die man bei einer Abhandlung der Bürgschaft gar nicht erwarten würde, nämlich insb zum bisweilen schwierig abgrenzbaren Schuldbeitritt, zur Garantie und zur Patronatserklärung. Erwähnenswert ist auch die Abhandlung *Huemers* zur Legalzession gem § 1358 ABGB, die weit über das Bürgenrecht hinausreicht: Der Autorin gelingt es dabei, den Bogen zu anderen Rechtsgebieten zu spannen und die reichhaltige Kasuistik dieser Rechtsvorschrift in eine lesbare und gut nachvollziehbare Form zu bringen.

Die übrigen bürgschaftsrechtlichen Vorschriften (§§ 1363 bis 1367 ABGB) entstammen der Feder von *Thomas Schoditsch*. Unter diesen sind etwa die De-lege-ferenda-Überlegungen des Autors zur – von der Hauptforderung losgelösten 30-jährigen – Verjährungsfrist der Bürgschaftsforderung (vgl § 1363 ABGB Rz 14) hervorzuheben. Der Autor zeigt stichhaltige, auch verfassungsrechtliche Gründe auf, weshalb die geltende durch die Rsp einzementierte Rechtslage überdenkenswert ist. *Jürgen Rassi* schließt den gegenständlichen Band 25 mit seiner Kommentierung der §§ 1369 bis 1374 ABGB betreffend den Pfandvertrag ab.

In ihrem Vorwort verleihen die Herausgeber ihrer Freude Ausdruck, dass die Vollendung der dritten Auflage des „Klang-Kommentars“ trotz der außergewöhnlichen Herausforderungen aufgrund der „Corona-Krise“ im Jahr 2020 zügig voranschreite. Die vorliegenden Bände 22a und 25 sind indessen der beste Beleg dafür, dass sie hierbei

ungeachtet des Ziels der Komplettierung die hohen qualitativen Anforderungen nicht aus den Augen verloren haben.

Großkommentar zum ABGB – Klang Kommentar, 3. Auflage: §§ 1342 bis 1374 ABGB.

Von Attila Fenyves/Ferdinand Kerschner/Andreas Vonklich (Hrsg). 3. Auflage, Verlag Österreich, Wien 2020, 500 Seiten, geb, Abopreis € 157,25, Einzelpreis € 185,-.

RAINER WOLFBAUER

Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte

Die Industrie 4.0 hat das Thema der Digitalisierung schon vor einigen Jahren in den Wirtschaftsunternehmen ankommen lassen.



Die Corona-Pandemie hat nun sehr deutlich gezeigt, dass dies ein Thema ist, welches für jeden Wirtschafts- und Berufszweig von Relevanz ist. Auch die Anwaltschaft hat dies erkannt, und es gibt bereits einige Initiativen, Digitalisierung in diesem Bereich voranzutreiben.

Das vorliegende – doch sehr umfangreiche – Werk ist eines der wenigen, welches sich mit allen Aspekten von Legal Tech mit Bezug auf die Rechtsanwaltschaft beschäftigt. Dabei ist es nicht nur für Technik Aficionados geeignet, sondern auch für Personen, die sich bis dato erst wenig mit Legal Tech befasst haben.

Letzteren wird in der Einleitung ein guter Überblick über Begrifflichkeiten, Einsatzmöglichkeiten in der eigenen Kanzlei sowie Tools für die digitale Rechtsberatung geboten. Im 2. Teil werden im Hinblick auf die Anforderungen an die eigene Kanzlei als auch den elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeiten und Grenzen nach dem anwaltlichen Berufsrecht ausgelotet; dabei werden auch Vertrieb und Marketing bzw Formen der Vergütung besprochen. Der 3. Teil beleuchtet die Zusammenarbeit mit Legal Tech-Akteuren – der Schwerpunkt wird dabei daraufgelegt, welche Formen der Zusammenarbeit aufgrund standesrechtlicher Vorgaben überhaupt möglich sind. Abgerundet wird das Werk durch die Besprechung von Rechtsgebieten, die bei der Anwendung von Legal Tech keinesfalls außer Acht gelassen werden dürfen, da sie den rechtlichen Rahmen gestalten: Es handelt sich dabei um Datenschutz, haftungs-, versicherungs- und steuerrechtliche Aspekte sowie um etwaige Sanktionen.

Vor allem letztere werden eher kritisch gesehen, da die Autoren dafür plädieren, dass die Anwaltschaft Veränderungen, die durch Digitalisierung entstehen, nicht blockieren sollte, sondern durch eigene LegalTech-Strategien aktiv gestalten könne, um in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben.

Auch wenn es vereinzelt Urteile bereits gab (LexFox), in denen Legal Tech-Unternehmen die Erbringung rechtsähnlicher Dienstleistungen ermöglicht wurde, so ist doch die Anwaltschaft gefordert, das – in manchen Bereichen doch sehr rigide – Standesrecht zu modernisieren, um Rechtsdienstleistungen nicht an Legal Tech-Unternehmen zu verlieren.

Das Werk ist nicht nur zur Frage, wie man mit Legal Tech-Unternehmen bzw den dabei entstehenden rechtlichen Problemstellungen umgehen soll, interessant. Vielmehr ist es auch für den Anwalt als Unternehmer eine Fundgrube mit vielerlei nützlichen Hinweisen für die Umsetzung von Legal Tech-Strategien in der eigenen Kanzlei.

Obwohl das Werk auf die (rechtliche) Situation in Deutschland abstellt, so ist es nichtsdestotrotz auch für die österreichische Rechtsanwaltschaft ein wertvolles Nachschlagewerk.

Legal Tech-Strategien für Rechtsanwälte, Berufsrecht Kooperationen Haftung

Von Frank Remmert (Hrsg). Verlag C. H. Beck, München 2020, XXX, 317 Seiten, br, € 91,50.

BIRGITTA WINKLER

Einkaufskooperationen und Kartellverbot

Die von Prof. Elmar Mand betreute Marburger Dissertationsschrift von Dr. Martin Malkus behandelt ein ewig aktuelles, kartellrechtliches Thema, nämlich das Spannungsverhältnis zwischen Einkaufskooperationen und unionsrechtlichem Kartellverbot (Art 101 AEUV). Zahlreiche dazu ergangene Gerichtsurteile (EuGH 15. 12. 1994, C-250/92, *Gottrup-Klim ua/DLG*; 12. 12. 1995, C-399/93, *Oude Luttikhuis*; OLG Wien 10. 7. 1997, 26 Kt 20, 190/97) und Bußgeldbescheide von Kartellbehörden (zB Bundeskartellamt 21. 12. 2018, B11 – 28/16) bis in die jüngste Vergangenheit belegen dies.



Die umfassende (472 Seiten) Dissertation von Malkus hat nun zum Ziel, diese Thematik zum europäischen Kartellrecht rechtsmethodisch aufzubereiten. Die Arbeit gliedert sich in sieben Kapitel. Anfangs werden ausführlich Grundbegrifflichkeiten, ökonomische Effekte der Einkaufskooperationen und der allgemeine Rechtsrahmen dargestellt. Darauf

aufbauend stellt der Autor eigene Überlegungen zur kartellrechtlichen Bewertung von Einkaufskooperationen de lege lata sowie ein Analysemodell de lege ferenda vor. Geschlossen wird die Arbeit mit einer thesenartigen Zusammenfassung.

Im Detail ist der praxisorientierte und detaillierte Zugang (vgl. die Ausführungen zu Fallkonstellationen auf S 309 ff sowie zu typischen Vereinbarungen auf S 332 ff) des *Verfassers* positiv zu erwähnen. Der Meinungsstand in Rsp und Literatur wird ziseliert dargestellt (S 135 ff). Auch die verstärkte Berücksichtigung von ökonomischen Argumentationslinien – wie es im Kartellrecht zum „guten Ton“ gehört (vgl. etwa *Kling/Thomas*, Kartellrecht² [2016] § 2 Rz 40 ff; *Schwalbe/Zimmer*, Kartellrecht und Ökonomie² [2011]; *Fuchs*, Effizienzorientierung im Wettbewerbs- und Kartellrecht?; *Fleischer/Zimmer*, Effizienz als Regelungsziel im Handels- und Wirtschaftsrecht [2008]; *Engel*, Die Bedeutung der Verhaltensökonomie für das Kartellrecht in *Fleischer/Zimmer*, Beitrag der Verhaltensökonomie zum Handels- und Wirtschaftsrecht [2011] 100 ff) – sei erwähnt (s. dazu auf S 57 ff, 259 ff).

Demgegenüber gilt es zu bekritteln, dass mitunter allgemeine Themen wie der *more economic approach* der Europäischen Kommission (vgl. dazu exemplarisch *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht³ [2014] § 3 Rz 43 ff; *Basedow*, Konsumentenwohl und Effizienz – Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik? WuW 2007, 712 ff) äußerst breit erörtert werden, ohne dass der Autor Verbindungslinien zu der von ihm untersuchenden Fragestellung herstellt. Schade ist auch, dass *Malkus* den zentralen Gedanken der Markteröffnungs- bzw Wettbewerbsintensivierung (vgl. dazu *Koppensteiner*, Über die Beschränkung des Wettbewerbs, ÖZK 2010, 3 [5 ff]; *Eilmansberger/Kruis* in *Streinz*, AEUV³ Art 101 Rz 67 ff; *Wimmer*, Über die Thematik der Vereinbarkeit des Genossenschaftswesens mit dem Kartellrecht, FOG-Reihe [in Druck]) zur tatbestandlichen Reduktion des Art 101 Abs 1 AEUV im Rahmen seiner eigenen Bewertung nicht tiefergehend behandelt. Dieser rechtsmethodische Ansatz kann sich allgemein darin äußern, dass die Kooperation (i) objektiv erforderlich ist, um Rechtsträgern den Bezug und/oder den Absatz von Leistungen/Waren zu ermöglichen (personenbezogener Aspekt), und/oder darin, dass die Vereinbarung die Parteien in die Lage versetzt, eine neue Ware oder Dienstleistung am Markt einzuführen (produktbezogener Aspekt) (vgl. *Wimmer*, FOG-Reihe [in Druck]). *Malkus* streicht selbst im Zuge der Darstellung des Meinungsstand hervor, dass der EuGH darauf mitunter bei Einkaufsgenossenschaften abgestellt hat (S 152 f). Außerdem erwähnt die Europäische Kommission den Markteröffnungs- bzw Wettbewerbsintensivierungsgedanken in den Horizontal-Leitlinien an mehreren Passagen (Rz 163, 191, 237). Angesichts dessen wäre es wünschenswert gewesen, dass sich die Abhandlung eingehend mit diesem Ansatz beschäftigt hätte.

Diese kleineren Kritikpunkte sollen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der *Verfasser* eine fundierte Untersuchung zum Spannungsverhältnis zwischen Einkaufskooperationen und dem unionsrechtlichen Kartellrecht vorgelegt hat. Sie bereichert die Diskussion vor allem durch konkrete Lösungsvorschläge. Jedem der mit Fragen aus Sicht des uni-

onsrechtlichen Kartellverbots rund um Einkaufskooperationen zu tun hat, sei dieses Werk empfohlen.

Einkaufskooperationen und Kartellverbot.

Von *Martin Malkus*. Duncker & Humblot Verlag, Berlin 2020, 472 Seiten, br, € 123,30.

ALEXANDER WIMMER

Wettbewerbsrecht

Das gegenständliche Werk setzt sich mit dem deutschen Vergaberecht auseinander. In dem Kommentar werden die einzelnen Bestimmungen des deutschen Vergaberechts kommentiert und eine Vielzahl an Verweisen auf das Schrifttum und Judikate – sowohl des EuGH als auch der deutschen Vergabekammern und Oberlandesgerichte – angeführt.



Die Autoren dieses Bands, Dr. *Meinrad Dreher*, Universitätsprofessor an der Universität Mainz, Dr. *Michael Kling*, Universitätsprofessor an der Universität Marburg, und Dr. *Kurt Stockmann*, ehem. Vizepräsident des Bundeskartellamts, sind als vergaberechtliche Experten bekannt.

Auch wenn Unterschiede zwischen dem österreichischen und deutschen Vergaberecht bestehen, so besteht eine Vielzahl an übertragbaren Rechtsansichten, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die jeweiligen Gesetze auf Basis der maßgeblichen EU-Richtlinien erlassen wurden. Auch für den österreichischen Praktiker ist somit eine Vielzahl an Ausführungen relevant.

Für österreichische, auf Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwälte sind vor allem die Ausführungen der gesetzlich normierten Ausnahmetatbestände vom Vergaberecht interessant. Im Hinblick darauf, dass zu den einzelnen Ausnahmetatbeständen deutlich mehr deutsche Judikate existieren als österreichische, hilft einem der Blick über die Grenze in der vergaberechtlichen Beratung. Besonders hervorzuheben ist die Behandlung der In-House-Vergabe.

Auch die Kommentierung der Bestimmung zur vergaberechtlichen Zulässigkeit von Vertragsänderungen können bei einer Beurteilung eine hilfreiche Unterstützung bieten, nicht zuletzt aufgrund der genannten deutschen Judikate.

Zusammengefasst kann das gegenständliche Werk auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwälten aufgrund der Qualität der Auseinandersetzung jedenfalls empfohlen werden.

Wettbewerbsrecht.

Von *Ulrich Immenga/Ernst-Joachim Mestmäcker* (Begründer); *Torsten Körber* (Hrsg.). 6. Auflage, Band 4 Vergaberecht, Verlag C.H. BECK, München 2021, XXXV, 1.141 Seiten, geb, € 225,60.

ROBERT ERTL



338 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Ablehnung von Senatsmitgliedern

341 Versicherungsrecht

Kein Serienschaden bei gleichgelagerten Fällen, aber selbständigen Mandaten

343 Öffentliches Wirtschaftsrecht

Präklusion von Nachbarn im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/165

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 77 Abs 3 DSt; § 363a StPO; Art 34 und 35 EMRK

Im Bereich des Disziplinarverfahrens der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter können Entscheidungen des OGH ohne vorherige Anrufung des EGMR nicht Gegenstand eines Erneuerungsantrags sein.

OGH 8. 2. 2021, 28 Ns 1/19i

Sachverhalt:

Mit Erk des Disziplinarrats v 19. 3. 2018 wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre oder Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße von € 3.000,- verurteilt, weil er

1./ es in einem bezirksgerichtlichen Verfahren grob sorgfaltswidrig unterließ, ein Vorbringen zu § 27a KSchG zu erstatten, wodurch es zum Prozessverlust seiner Mandantin, der B. GmbH, kam;

2./ ohne Auftrag seiner Mandantin eine Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts erhob;

3./ den durch das zu den Schuldsprüchen 1./ und 2./ beschriebene Verhalten entstandenen Schaden trotz der ihm mit Urteil des Bezirksgerichts auferlegten Zahlungsverpflichtung nicht ersetzte.

Mit Erkenntnis vom 17. 1. 2019, 28 Ds 4/18d, gab der OGH der Berufung des Disziplinarbeschuldigten keine Folge.

Der Disziplinarbeschuldigte brachte daraufhin mit der Behauptung der Verletzung der EMRK beim OGH einen Antrag auf Erneuerung des Verfahrens gem § 363a StPO ein, den der OGH gem § 363b Abs 2 Z 2 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt als unzulässig zurückwies.

Aus den Entscheidungsgründen:

Wird in einem Urteil des EGMR eine Verletzung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1998/210, oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Strafgerichts festgestellt, so ist gem § 363a Abs 1 StPO das Verfahren auf Antrag insoweit zu erneuern, als nicht auszuschließen ist, dass die Verletzung einen für den hievon Betroffenen nachteiligen Einfluss auf den Inhalt einer strafgerichtlichen Entscheidung ausüben konnte.

Läge nun in einem Disziplinarverfahren ein verurteilen des Erk des EGMR vor, so käme der zwar im 16. Hauptstück der StPO, jedoch unabhängig von den Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens geregelte Rechtsbehelf der Erneuerung des Strafverfahrens als Remedium gegen die Verletzung eines durch die EMRK und ihre Zusatzprotokolle gewährleisteten Rechts schon deshalb gem § 77 Abs 3 DSt sinngemäß zur Anwendung, weil er als Instrument zu dessen Umsetzung mit den Grundsätzen und Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist (vgl be-

reits VfSlg 16.747, B 942/02). Es kann daher insoweit dahingestellt bleiben, ob es sich bei Disziplinarverfahren der österreichischen Rechtsanwälte – unter Berücksichtigung der sog Engel-Kriterien (RIS-Justiz RS0120945; vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 24 Rz 19 ff) – um Strafverfahren handelt (vgl RIS-Justiz RS0130576 [T 1]; EGMR 19. 2. 2013 47195/06, *Müller-Hartburg/Österreich*).

Anders verhält es sich jedoch bei dem durch die Grundsatzentscheidung des OGH v 1. 8. 2007, 13 Os 135/06 m (EvBl 2007/154, 832 = JBl 2008/62), erweiterten Anwendungsbereich der Erneuerung des Strafverfahrens, der einen darauf gerichteten Antrag auch ohne vorausgegangenes Urteil des EGMR als grundsätzlich zulässig ansieht.

Wie die seither stRsp ging diese Entscheidung nämlich vor dem Hintergrund des Rechts auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz nach Art 13 EMRK davon aus, dass die Feststellung einer Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch den EGMR nicht bloß als notwendige, sondern auch als hinreichende Bedingung für die Erneuerung des Strafverfahrens verstanden werden kann und sich seit Einführung der §§ 363a bis 363c StPO durch das StRÄG 1996 die Rsp des EGMR zu den das gerichtliche Verfahren betreffenden Garantien signifikant verändert hat, sodass eine (jedenfalls nachträglich entstandene) Planwidrigkeit des § 363a Abs 1 StPO nicht von der Hand zu weisen und eine Lückenschließung dahin gerechtfertigt ist, dass es eines Erk des EGMR als Voraussetzung für eine Erneuerung des Strafverfahrens nicht zwingend bedarf. Vielmehr kann auch eine vom OGH selbst – aufgrund eines Antrags auf Erneuerung des Strafverfahrens – festgestellte Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle durch eine Entscheidung oder Verfügung eines untergeordneten Strafgerichts zur Zulässigkeit eines solchen Antrags führen (RIS-Justiz RS0122228; *Reindl-Krauskopf* in WK-StPO Vor §§ 363a – c Rz 11).

Bei einem nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrag handelt es sich um einen subsidiären Rechtsbehelf. Demgemäß gelten alle gegenüber dem EGMR normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Art 34 und 35 EMRK sinngemäß auch für derartige Anträge. So kann der OGH ua erst nach Rechtswegausschöpfung angerufen werden. Hieraus folgt für die Fälle, in denen die verfassungskonforme Auslegung von Tatbeständen des materiellen Strafrechts in Rede steht, dass diese Problematik vor einem Erneuerungsantrag mit Rechts- oder Subsumtionsrüge (§ 281

Abs 1 Z 9 oder 10, § 468 Abs 1 Z 4, § 489 Abs 1 zweiter Satz StPO) geltend gemacht worden sein muss. Steht die Verfassungskonformität einer Norm als solche in Frage, hat der Angeklagte nunmehr unter dem Aspekt der (vertikalen) Rechtswegausschöpfung (vgl. RIS-Justiz RS0122737 [T 13]; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁶ § 13 Rz 28 ff) diese Frage an den VfGH heranzutragen und aus Anlass der gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufung einen Antrag auf Normenkontrolle (Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG) zu stellen (vgl. *Ratz* in WK-StPO § 281 Rz 597; RIS-Justiz RS0130514). Wird der Rechtsweg iS der dargelegten Kriterien ausgeschöpft, hat dies zur Folge, dass in Strafsachen, in denen der OGH in zweiter Instanz entschieden hat, dessen unmittelbarer (nicht auf eine Entscheidung des EGMR gegründeter) Anrufung mittels Erneuerungsantrags die Zulässigkeitsbeschränkung des Art 35 Abs 2 lit b erster Fall EMRK entgegensteht, weil der Antrag solcherart „im Wesentlichen“ mit einer schon vorher vom OGH geprüften „Beschwerde“ übereinstimmt (RIS-Justiz RS0122737).

Wird die von einem Antrag auf Erneuerung des Strafverfahrens geltend gemachte Konventionsverletzung nicht zumindest der Sache nach und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften im Instanzenzug vorgebracht (horizontale Erschöpfung), geht ein solcher schon aus diesem Grund fehl.

Somit können Entscheidungen des OGH ohne vorherige Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht Gegenstand eines Erneuerungsantrags sein (RIS-Justiz RS0130261).

Im Gegensatz zum Strafverfahren nach der StPO entscheidet im Bereich des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter gem § 46 DSt stets der OGH über die Rechtsmittel der Berufung gegen Erk des Disziplinarrats sowie der Beschwerde gegen Beschlüsse. Nach dem oben Gesagten sind Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens daher insoweit jedenfalls unzulässig.

In jenen Fällen, in denen das Disziplinarstatut ein (abgesondertes) Rechtsmittel nicht vorsieht (vgl. § 25 Abs 4, § 26 Abs 5, § 27 Abs 5, § 31 Abs 3, § 58 DSt), ist nicht ersichtlich,

weshalb behauptete Konventionsverletzungen nicht wirksam iSd Art 13 EMRK im Rahmen der mündlichen Verhandlung – etwa durch geeignete Antragstellung – oder des Berufungsverfahrens durchgesetzt werden könnten (vgl. § 468 Abs 1 Z 1 und 3, § 281 Abs 1 Z 4 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt), sodass unmittelbar auf den geltend gemachten Verfahrensverstöß gegründete Erneuerungsanträge mangels Opfereigenschaft unzulässig wären (RIS-Justiz RS0126370). Insbesondere der den Tatvorwurf determinierende, einem Rechtsmittel nicht zugängliche (§ 28 Abs 2 letzter Satz DSt) Einleitungsbeschluss wird für den Fall eines den Disziplinarbeschuldigten beschwerenden Schuldspruchs im Rahmen des Berufungsverfahrens vom OGH geprüft.

Es ist daher für den Bereich des Disziplinarverfahrens der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter keine Planwidrigkeit des § 363 a Abs 1 StPO erkennbar, die auch dessen analoge Anwendung im Wege des § 77 Abs 3 DSt rechtfertigen würde.

Der Antrag war daher gem § 363 b Abs 2 Z 2 StPO iVm § 77 Abs 3 DSt schon bei der nichtöffentlichen Beratung als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass auf dessen im Übrigen ohnedies im Wesentlichen mit den ursprünglichen Berufungsausführungen übereinstimmende Vorbringen einzugehen gewesen wäre.

Anmerkung:

Erneuerungsanträge nach § 363 a StPO sind auch in Disziplinarsachen zulässig, aber selten. Da sich der OGH auch als „Wahrer der Grundrechte“ sieht (13 Os 135/06 m), Grundrechtsverletzungen auch im Rechtsmittelverfahren vor dem OGH geltend gemacht werden können und zunächst der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft werden muss, ist im Disziplinarverfahren die Einbringung eines Erneuerungsantrages ohne vorherige Anrufung des EGMR (und dessen Feststellung einer Konventionsverletzung) nicht möglich.

MICHAEL BURESCH

Ablehnung von Senatsmitgliedern

DISZIPLINARRECHT

§ 26 Abs 3, § 33 Abs 2 DSt

Anders als bei einer Ablehnung von Senatsmitgliedern gem § 26 Abs 3 DSt (wegen Befangenheit) ist eine Entscheidung des Präsidenten des Disziplinarrats über eine Ablehnung (Ausschließung) von Senatsmitgliedern gem § 33 Abs 2 DSt (ohne Angaben von Gründen) im Gesetz nicht vorgesehen. OGH 15. 10. 2020, 26 Ds 1/19z (26 Ds 2/19x)

Sachverhalt:

Der Disziplinarbeschuldigte lehnte gem § 33 Abs 2 DSt zwei der ihm mit der Ladung zur mündlichen Disziplinar-

verhandlung bekanntgegebenen Mitglieder des erkennenden Senats ab und wies ferner darauf hin, dass ein Senatsmitglied bereits an der Entscheidung im ersten Rechtsgang



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2021/166

beteiligt gewesen sei. Nachdem ihm weiters mit Note des Vorsitzenden des Disziplinarrats mitgeteilt worden war, dass infolge Verhinderung des nachgerückten Senatsmitglieds an dessen Stelle ein anderes Senatsmitglied trete, lehnte der Beschuldigte auch dieses Senatsmitglied gem § 33 Abs 2 DSt ab.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies der Präsident des Disziplinarrats den „Antrag“ des Disziplinarbeschuldigten, „die Ablehnung des Senatsmitglieds gemäß § 33 DSt zur Kenntnis zu nehmen“, zurück.

Die Beschwerde des Disziplinarbeschuldigten wies der OGH zwar als unzulässig zurück, den angefochtenen Beschluss hob er jedoch ersatzlos auf.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem § 26 Abs 3 DSt ist der Beschuldigte berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrats unter Angabe bestimmter Gründe wegen Befangenheit abzulehnen. Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet vor der mündlichen Disziplinarverhandlung der Präsident des Disziplinarrats; gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig (§ 26 Abs 5 DSt). Unbeschadet dieses Ablehnungsrechts wegen Befangenheit hat der Beschuldigte gem § 33 Abs 2 DSt das Recht, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung (vgl § 33 Abs 1 DSt) ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder durch Ablehnung von der Teilnahme an der Verhandlung auszuschließen. Dieses Recht kann nur bei der ersten Ladung sowie bei geänderter Senatszusammensetzung hinsichtlich neuer Senatsmitglieder geltend gemacht werden. Beim Recht des Beschuldigten nach § 33 Abs 2 DSt handelt es sich um eine dessen Rechtsstellung begünstigende Spezialnorm. Es dient der Wahrnehmung nicht näher begründbarer Befangenheitsprobleme oder von Gründen, die (allenfalls) nicht zur erfolgreichen Ablehnung wegen Befangenheit reichen, aber zwischen Berufskollegen nicht selten vorkommen können und die – im Anwendungsbereich des § 33 DSt – nicht genannt werden müssen (vgl *Lehner* in *Engelhart et al*, RAO § 33 DSt Rz 2; RIS-Justiz RS0115213; ErläutRV 1188 BlgNR 17. GP 27). Durch Ablehnung nach § 33 Abs 2 DSt sind die konkreten Mitglieder des Disziplinarrats von der Teilnahme an der Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen (vgl *Lehner*

in *Engelhart et al*, RAO § 33 DSt Rz 2; vgl OBDK 24. 3. 2003, 4 Bkd 3/02 AnwBl 2003/7899). Durch die Ausübung dieses Ausschließungsrechts kommt es zu einer geänderten Zusammensetzung des erkennenden Senats (vgl § 30 DSt) durch Nachrücken der nach der Geschäftsverteilung (vgl § 15 Abs 4 DSt) hierzu berufenen Mitglieder des Disziplinarrats. Anders als über eine Ablehnung gem § 26 Abs 3 DSt ist über eine Ablehnung (Ausschließung) gem § 33 Abs 2 DSt nicht zu entscheiden (vgl AnwBl 2001/7774, *Strigl*); insbesondere ist eine Entscheidung des Präsidenten des Disziplinarrats über eine Ablehnung gem § 33 Abs 2 DSt – anders als über einen vor der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag iSd § 26 Abs 3 DSt (vgl § 26 Abs 5 DSt) – im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Vorsitzende des erkennenden Senats im Fall zulässiger Ausübung des Ausschließungsrechts mittels – nicht gesondert anfechtbarer (vgl § 58 DSt) – prozessleitender Verfügung die entsprechenden Veranlassungen (Ladung der nachrückenden Senatsmitglieder) zu treffen (vgl § 31 Abs 1 DSt; § 77 Abs 3 DSt iVm § 221 StPO). Mit dem angefochtenen Beschluss hat der Präsident des Disziplinarrats über den „Antrag“ des Beschuldigten auf Ablehnung des Senatsmitglieds gem § 33 Abs 2 DSt (abschlägig) entschieden. Zu einer derartigen Entscheidung fehlt dem Präsidenten des Disziplinarrats jedoch – wie oben ausgeführt wurde – die Kompetenz. Die dagegen gerichtete Beschwerde war daher mangels gesetzlichen Bezugspunkts dieses Rechtsmittels zurückzuweisen und der demnach wirkungslose Beschluss zur Klarstellung zu beseitigen (vgl *Ratz* in WK-StPO § 292 Rz 45; RIS-Justiz RS0116267; RS0116270; vgl auch 14 Os 46/14t).

Anmerkung:

Zur Wahrung des Ausschließungsrechtes nach § 33 Abs 2 DSt (Ablehnung von Senatsmitgliedern ohne Angabe von Gründen) ist dem Disziplinarbeschuldigten daher jede geänderte Senatszusammensetzung so rechtzeitig bekanntzugeben, dass er dieses Recht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung wahrnehmen kann (vgl *Strigl*, AnwBl 2003, 625).

MICHAEL BURESCH

Sehen Sie sich
unser Video an und
lernen Sie Simplex
kennen!



SimpLEX Doks

Individualisierte Firmenbuchanträge rechtssicher
in wenigen Minuten erledigen.
Jetzt im neuen Design und noch einfacher.

Für nähere Informationen berät Sie gern unser Vertriebsteam
unter +43 1 531 61 6550 oder vertrieb@manz.at



Beck
Kindschaftsrecht

3. Auflage 2021.
XLII, 934 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02087-3

168,00 EUR
inkl. MwSt.

Alle Details des Kindschaftsrechts

Die 3. Auflage:

- Neueste Judikatur – auch der 2. Instanzen
- Lösungen für die Praxis
- Zahlreiche Anmerkungen

Kein Serienschaden bei gleichgelagerten Fällen, aber selbständigen Mandaten

VERSICHERUNGSRECHT

Art 3.1.c AVBV

Die Serienschadenklausel des Art 3.1.c AVBV bestimmt, dass die Versicherungssumme nur einmal geleistet wird, einerseits für sämtliche Folgen eines Verstoßes und andererseits bei mehreren Verstößen aufgrund mehrfachen auf gleichen oder gleichartigen Fehlerquellen beruhenden Tuns oder Unterlassens, weil dies bei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang der betreffenden Angelegenheiten als einheitlicher Verstoß gilt. Ihr Zweck ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, um so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen.

Die fehlerhafte Vertretung eines Rechtsanwalts in Bezug auf jeweils selbstständige Mandate, die sich auch jeweils nur beim jeweiligen Mandanten vermögensschädigend auswirken, ist, auch wenn sie auf einer gleichartigen Fehlerquelle beruht, mangels rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht als ein einheitlicher Verstoß iSd Art 3.1.c AVBV anzusehen. Es liegen daher einzelne Versicherungsfälle und kein Serienschaden vor.

OGH 24. 2. 2021, 7 Ob 17/21 g

Sachverhalt:

Die Bekl ist aufgrund des zwischen ihr und der Rechtsanwaltskammer abgeschlossenen Großschadenhaftpflichtversicherungsvertrages für Anwälte (Exzedentenversicherungsvertrag) verpflichtet, für Schäden zwischen € 72.674,- und € 508.710,- Deckung zu gewähren. Die Klägerin, eine Rechtsanwaltsgesellschaft, ist Versicherte.

Die Klägerin vertrat iZm der Insolvenz einer Gesellschaft eine Vielzahl von Geschädigten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Unter anderem meldete die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 28. 4. 2011 Forderungen der Geschädigten gegenüber der Gesellschaft an. Dem Schreiben war eine Excel-Tabelle der von der Klägerin vertretenen Anleger angeschlossen, die allerdings unvollständig geblieben war, da die auf den Zertifikaten genannten Zweit- und Drittanleger nicht angeführt waren. Die Gesellschaft zahlte daher den Zweit- und Drittanlegern zustehende Entschädigungsbeträge von maximal je € 20.000,- zuzüglich Zinsen nicht aus. Insoweit wird die Klägerin aus dem Titel des Schadenersatzes in Anspruch genommen.

Die Klägerin begehrt die Zahlung von € 45.283,- sA an Versicherungsleistung und die Feststellung, dass die Beklagte ihr für sämtliche zukünftigen Schadenersatzansprüche, die von Klienten an sie aufgrund der fehlenden Nennung der Zweit- und Drittanleger im Schreiben vom 28. 4. 2011 und damit der nicht erfolgten Anmeldung deren Ansprüche auf Anlegerentschädigung gem §§ 75 ff herangetragen würden, Deckung bis zum Höchstbetrag von € 508.710,- zu gewähren habe. Aufgrund der Serienschadenklausel in Art 3.1.c AVBV, welche dem Versicherungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Basisversicherer zugrunde liege, sei laut Klägerin von einem einheitlichen Versicherungs-

fall auszugehen. Das für alle betroffenen Klienten gemeinsame schadenauslösende Ereignis sei das Schreiben vom 28. 4. 2011 gewesen, mit dem die Ansprüche aller von der Klägerin vertretenen Anleger in einem geltend gemacht worden seien. Auch wenn unterschiedliche Klienten als Geschädigte betroffen seien, sei der Schaden auf ein Tun oder Unterlassen zurückzuführen, das auf einer gleichartigen Fehlerquelle beruhe, auch der wirtschaftliche Zusammenhang sei gegeben. Die Versicherungssumme des Basisversicherers sei daher aufgrund des Vorliegens eines Serienschadens ausgeschöpft, die Deckungspflicht der Beklagten als Exzedentenversicherer komme zum Tragen.

Der OGH erkannte die Revision als zulässig an, bestätigte jedoch die klagsabweisenden Entscheidungen der Unterinstanzen. Die fehlerhafte Vertretung der Klägerin in Bezug auf die jeweils selbstständigen Mandate, die sich auch jeweils nur beim jeweiligen Mandanten vermögensschädigend auswirkte, ist mangels rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht als ein einheitlicher Verstoß iSd Art 3.1.c AVBV anzusehen, sodass die mit dem Basisversicherer vereinbarte Versicherungssumme nicht erreicht ist und damit die Exzedentenhaftpflichtversicherung der Beklagten noch nicht zum Tragen kommt.

Aus den Gründen:

Zu prüfen war, ob die Versicherung beim Basisversicherer zur Abdeckung des gegenständlichen Schadens ausreicht, wozu die – dem Versicherungsvertrag zwischen der Klägerin und dem Basisversicherer zugrunde liegende – Serienschadenklausel nach Art 3.1.c AVBV auszulegen war.

Die eigentliche Serienschadenklausel wird in Satz 2 des Art 3.1.c AVBV geregelt. Sie bestimmt, dass die Versiche-



NORA MICHTNER
Die Autorin ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Singer Fössl Rechtsanwälte OG.

2021/167

rungssumme nur einmal geleistet wird, einerseits für sämtliche Folgen eines Verstoßes und andererseits bei mehreren Verstößen aufgrund mehrfachen, auf gleichen oder gleichartigen Fehlerquellen beruhenden Tuns oder Unterlassens, weil dies bei rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang der betreffenden Angelegenheiten als einheitlicher Verstoß gilt. Ihr Zweck ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, um so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen (7 Ob 70/14s mwN). Sie führt beim Versicherungsnehmer zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes und beim Versicherer trotz mehrerer Verstöße zu einer Begrenzung seiner Eintrittspflicht auf den Höchstbetrag. Sie beschränkt damit als Risikobegrenzungsklausel die Leistungspflicht des Versicherers zu Lasten des Versicherungsnehmers (*Gräfe*, Die Serienschadenklausel in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, NJW 2003, 3673 [3674]).

Nicht strittig war, dass die zwar zeitlich zusammenfallenden, aber mehrfachen, weil gegenüber den jeweiligen Mandanten gesondert begangenen Pflichtverletzungen auf „gleichen oder gleichwertigen Fehlerquellen“ beruhten. Im folgenden Halbsatz der Serienschadenklausel kommt es sodann zu einer Einschränkung durch die Anforderung, dass „die betreffenden Angelegenheiten“ miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen müssen (vgl. *Gräfe/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung² [2013] Rn 443; *Gräfe*, aaO [3674] zur vergleichbaren deutschen Bedingungs-lage).

Die einzelnen Klienten erteilten hier der Klägerin voneinander unabhängig Mandate. Die Beurteilung der Vorinstanzen, dass aufgrund der vorliegenden selbstständigen Mandatsverhältnisse – trotz gleichartiger Interessen der unterschiedlichen Mandanten und der gleichen Vorgangsweise der Klägerin in mehreren Fällen – kein rechtlicher Zusammenhang gegeben ist, wurde von der Klägerin selbst als richtig bezeichnet und bedurfte keines weiteren Eingehens (vgl. auch *Fuhrer*, aaO 839; *Wilhelmer*, aaO 258; *Fenyves*, aaO 37; BGH IV ZR 19/03).

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang war hier gleichfalls zu verneinen: Mag der Versicherungsnehmer einer Rechtsanwalts-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung auch bei einer Beauftragung mit einer Vielzahl gleichartiger Mandate nicht jeden einzelnen Fall mit gleichem juristischen und kanzleiinternen Aufwand aufarbeiten müssen, so schuldet er aufgrund der selbstständigen Mandatsverhältnisse jedem einzelnen Mandanten die pflichtgemäße Erfüllung des Bevollmächtigungsvertrags, sodass er auch dem jeweiligen Mandanten aus dem pflichtwidrig erledigten

Mandat haftbar wird. Es fehlt aber an einem wirtschaftlichen Zusammenhang der selbstständig erteilten Mandate, wenn dem Versicherungsnehmer aus der – wenngleich von der gleichen Fehlerquelle beeinflussten – Erledigung der jeweiligen Bevollmächtigungsverträge ein Haftungsvorwurf gemacht wird, der zur Schädigung von selbstständigen Vermögensmassen der unterschiedlichen Rechtsinhaber führt (vgl. *Gräfe*, aaO 3675; *Fuhrer*, aaO 840). Bei Vorliegen mehrerer voneinander unabhängiger Mandatsverhältnisse und Schädigung unterschiedlicher Vermögensmassen reicht das standardisierte Vorgehen des versicherten Rechtsanwalts namens der einzelnen Mandanten ebensowenig wie das Zusammenfassen deren Erklärungen in einem Schriftsatz aus, um einen wirtschaftlichen Konnex herzustellen.

Anmerkung:

Normalerweise muss der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin besorgt sein, dass mehrere, gleichgelagerte Schadenfälle nicht als einzelne Versicherungsfälle, sondern als Serienschaden gesehen werden, und die Versicherungssumme aufgrund der Addition der Schadenersatzforderungen in solchen Fällen oft ausgeschöpft ist. Gegenständig liegt der umgekehrte Fall vor. Aufgrund der Einstiegsgrenze der Exzedentenversicherers hätte sich die Klägerin, aber wohl eigentlich ihr Basisversicherer gewünscht, dass bei gleichgelagerten, aber dennoch selbstständigen Mandaten ein Serienschaden vorliegt, um die Ausschöpfung der Basisversicherungssumme und somit die Einstiegsgrenze der Exzedentenversicherung zu erreichen. So muss nun der Basisversicherer für jeden einzelnen Schadenfall aufkommen. Dies mag für den Kläger vorerst kein unangenehmes Ergebnis sein. Zu beachten ist jedoch für die Praxis, dass viele Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen eine Klausel beinhalten, welche die Maximalleistung für sämtliche Versicherungsfälle in einem Jahr bspw mit dem Dreifachen der vereinbarten (beim Basisversicherer entsprechend geringeren) Versicherungssumme begrenzen. Es besteht also die Möglichkeit, dass die versicherte Rechtsanwalts-gesellschaft nicht für alle Versicherungsfälle Deckung vom Basisversicherer erhält, wenn die Maximalleistung ausgeschöpft ist. Würde ein Serienschaden vorliegen, könnte die Versicherungsnehmerin hingegen nach Ausschöpfung der Versicherungssumme des Basisversicherers vom Exzedentenversicherer Deckung erhalten.

NORA NICHTNER

Präklusion von Nachbarn im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

§§ 41, 42 AVG; § 356 Abs 1 GewO 1994

§ 42 Abs 1 AVG verlangt für den Eintritt der Präklusion zwingend eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung. Dabei reicht neben der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 Abs 1 AVG) die Kundmachung der Verhandlung auf bloß eine Weise der in § 356 Abs 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 vorgesehenen besonderen Form nicht für den Eintritt der Präklusionsfolgen des § 42 Abs 1 AVG.

VwGH 15. 12. 2020, Ra 2018/04/0198



PETER KASTNER
Der Autor ist stv Geschäftsbereichsleiter in der Volksanwaltschaft.

2021/168

Sachverhalt:

Das Grundstück des Revisionswerbers schließt nicht direkt an das Betriebsgrundstück der mitbeteiligten Partei an, sondern ist von diesem durch die Westbahnstrecke und eine vorgelagerte Reihe von bebauten Grundstücken getrennt. Der Revisionswerber behauptet, als „Nachbar aus der sogenannten zweiten Reihe“ im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nicht ordnungsgemäß verständigt worden zu sein.

Seinen Antrag auf Zustellung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides wies die Behörde zurück; die Verhandlung sei gem § 356 Abs 1 GewO 1994 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde, Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern kundgemacht worden. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das LVwG OÖ als unbegründet ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem § 356 Abs 1 GewO 1994 hat die Behörde bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:

1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag iSd Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen.

§ 42 Abs 1 AVG verlangt somit für den Eintritt der Präklusion zwingend eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung. Dabei reicht neben der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 Abs 1

AVG) die Kundmachung der Verhandlung auf bloß eine Weise der in § 356 Abs 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 vorgesehenen besonderen Form nicht für den Eintritt der Präklusionsfolgen des § 42 Abs 1 AVG. Dafür spricht bereits der Wortlaut des § 42 Abs 1 Satz 1 AVG betreffend die Kundmachung „in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form“.

Zwecks Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) bedarf es grundsätzlich der Kundmachung auf jede Weise der in § 356 Abs 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 vorgesehenen besonderen Form (vgl. *Jahnel*, Internetkundmachung: die neuen Bestimmungen in AVG und GewO, bbl 2013, 190; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kurzkommentar GewO § 356 Rz 4; *Gruber/Palieg-Barfuß* § 356 Anm 2; *Wendl* in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 266, 10.1; *Pöschl*, System der Gewerbeordnung [2016] Rn 519).

Vorliegend wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung einerseits durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde G, andererseits durch Verlautbarung auf der Internetseite der belBeh kundgemacht. Ob auch eine Kundmachung durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw stattdessen durch persönliche Verständigung erfolgte und somit der besonderen Kundmachungsform des § 356 Abs 1 Z 2 bis 4 GewO 1994 in vollständiger Weise entsprochen wurde, stellte das Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich fest.

Der Revisionswerber bestreitet nicht, dass die Kundmachung der Verhandlung ordnungsgemäß an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen war bzw die Verhandlung auf der Internetseite der belBeh ordnungsgemäß verlautbart wurde. Damit ist die von § 356 Abs 1 GewO 1994 für die Verständigung als weiter entfernter Nachbar getroffene Vorsorge (durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der belBeh) ordnungsgemäß erfolgt.

Dadurch, dass vorliegend möglicherweise bei Verständigung der Nachbarn in den unmittelbar benachbarten Häusern Mängel unterlaufen sind, wurde die ordnungsgemäße

Verständigung des Revisionswerbers nicht beeinträchtigt. Mängel der Kundmachung wirken sich vielmehr nur gegenüber jenen Personen aus, die von ihnen auch tatsächlich betroffen sind. Personen, auf die sich der Kundmachungsmangel nicht auswirkt, werden daher trotz des Mangels von der Präklusionswirkung des § 42 Abs 1 AVG erfasst (vgl. VwGH 23. 4. 1991, 90/04/0352, sowie *Wiederin* in *Schwarzer*, Anlagenverfahrensrecht 29, und *Erlacher/Forster* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely* [Hrsg], GewO [2015] § 356 Rz 29). Die durch die Kundmachung jeweils adressierten Nachbarkreise können gegen ihre Präklusion nicht einwenden, dass der jeweils andere (engere oder weitere) Nachbarkreis nicht ordnungsgemäß verständigt wurde, denn diese fehlende Verständigung hat ihre Informationslage nicht verschlechtert (vgl. *Pöschl*, System der Gewerbeordnung [2016] Rn 519).

Anmerkung:

§ 356 Abs 1 GewO 1994 ist die zentrale Bestimmung im gewerblichen Anlagenrecht. Seine friktionsfreie Vollziehung ist für den Antragsteller wie die Nachbarn von größter Bedeutung. Zur Frage, welche Tatbestandselemente des § 356 Abs 1 GewO 1994 die „besondere Kundmachungsform“ nach § 42 Abs 1 AVG ausmachen, gibt es in der Literatur verschiedene Meinungen. Das vorliegende Erk schafft nun Klarheit.

Den Anlassfall löst der VwGH stimmig. Bezüglich des „engeren Nachbarkreises“ überzeugt seine Begründung nicht. Wer als unmittelbarer Nachbar den für ihn vorgesehenen Hausanschlag oder eine persönliche Verständigung nicht erhält und mangels Kenntnis von der mündlichen Verhandlung bis zu deren Schluss keine Einwendungen erhebt, kann – geht es nach dem VwGH – weder nach § 42 Abs 1 noch nach § 42 Abs 2 AVG präkludieren. Müssen aber zusätzlich zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde alle sonstigen Voraussetzungen nach § 356 Abs 1 GewO 1994 vorliegen, selbst wenn sie – wie die persönliche Verständigung – Teil einer allgemeinen Kundmachung (§ 41 Abs 1 AVG) sind, läuft das Fehlerkalkül des § 42 Abs 1 AVG leer.

Der Behörde darf sohin bei der Anberaumung der mündlichen Verhandlung kein Fehler unterlaufen. Das Risiko trägt dabei der Bewilligungswerber. Er muss damit rechnen, dass noch Jahre später – ohne zeitliche Grenze – ein unmittelbarer Nachbar auftritt und damit die behördliche Genehmigung nicht rechtskräftig ist. Für Wirtschaftstreibende ist das eine beträchtliche Bürde.

PETER KASTNER



Ruckzuck zum neuen Standardwerk

Übersichtlich und kompakt kommentiert:

- gesamte BAO auf dem Stand 1.2.2021
- mit mehr als 1.500 Entscheidungen der Höchstgerichte
- relevante Verordnungen zur BAO

Fischerlehner/Brennsteiner
Abgabenverfahren
Band I: BAO und Verordnungen

3. Auflage 2021, XLVII, 976 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-02480-2

168,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at





Reich-Rohrwig/Ginthör/Gratzl (Hrsg)
**Handbuch
Generalversammlung
der GmbH**

2. Auflage 2021.
Ca. 400 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-02089-7

ca. 78,00 EUR
inkl. MwSt.

Klassisch oder virtuell?

- Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung – auch bei virtuellen Generalversammlungen
- Umgang mit fehlerhaften Beschlüssen
- Praxistipps und Mustertexte für Einberufung, Protokoll und Anfechtung

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. Irene Pfeifer, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, E-Mail: i.pfeifer.ra@chello.at, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

RA Dr. Elisabeth Nowak, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. Wolfgang Reiffenstuhel & Mag. Günther Reiffenstuhel, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. Claudia Stoitzner übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. Claudia Stoitzner, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. Steiner und Mag. Isbetcherian übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. Christian Bammer, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. Sebastian Krumpel übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. Stephan Messner, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

RA Martin Fürthaler, Baumannstraße 9/11, 1030 Wien, übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen von Verhandlungen (insb in Zivil- und Strafsachen) in Wien und Umgebung zu den üblichen kollegialen Konditionen. Erreichbarkeit: jederzeit unter 0664 155 0702 oder unter rechtsanwalt.fuerthaler@gmail.com

KÄRNTEN

Substitutionen aller Art (auch Strafsachen und Verfahrenshilfen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal/Drau, Klagenfurt, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 23203 bzw. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Holzer-Waisoher, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte OG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der Stadt Salzburg. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. Klaus Estl, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelschreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt István Cocron, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt Klamert (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung.
Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggengasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at
Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515). **Leiden**, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.
Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.
Telefon +36 (1) 799 84 40
E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt und Senat der Wirtschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.
Telefon +386 (0)1 434 76 12,
Telefax +386 (0)1 432 02 87,
E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,
Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Slowakei: RA Dr. Ľubica Stelzer Páleníková (in Österreich und in der Slowakei zugelassene Rechtsanwältin) und RA Mgr. Filip Krajčovič, LL.M. von der Rechtsanwaltskanzlei NAVIKAP s. r. o. vertreten vor slowakischen Gerichten und Behörden. Wir stehen unseren österreichischen KollegInnen gerne für grenzüberschreitende Mandatsübernahmen und Fragen zum slowakischen Recht zur Verfügung. Adresse: Obkirchergasse 13/1, 1190 **Wien** und Pod záhradami 64, 84102 **Bratislava**, Telefon: +43(0)1 36 727 89, E-Mail: office@navikap.com,
Web: **www.navikap.com**

KANZLEIVERKAUF

NIEDERÖSTERREICH

Seit 34 Jahren etablierte **Rechtsanwaltskanzlei im Bezirk Korneuburg** wegen Pensionierung zu verkaufen; zentrale Lage im Stadtzentrum, guter Klientenstock, vier ADVOKAT-Arbeitsplätze, voll möbliert, Bibliothek vorhanden, über Wunsch samt Personal. Anfragen unter 02266/65697.

VERMIETUNG KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

WIEN

Räumlichkeiten für Rechtsanwaltskanzlei, unmittelbar neben dem Bezirksgericht Liesing gelegen, zu vermieten.
Kontakt per E-Mail karl.zach@gmx.at

KANZLEIABGABE

WIEN

Rechtsanwaltskanzlei in 1040 Wien infolge beabsichtigter Pensionierung abzugeben.
Tel. 01 / 505 72 04

DOMAINABGABE

Wegen Emeritierung wird die Internet-Domain „www.immobiliensrechtsanwalt.at“ abgegeben. Bei Interesse, Angebote bitte per E-Mail an domainvergabeimmo@gmail.com

KANZLEIÜBERNAHME

WIEN

Alteingeführte Kanzlei Tuchlauben bietet attraktive Einstiegs- und Übernahmemöglichkeit. Zuschriften unter Chiffre-Nummer A-100908 an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2021	Feber	März
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	109,1	110,3*)
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	106,8	108,5*)
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	120,8	122,1*)
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	132,2	133,7*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	146,2	147,8*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	153,8	155,5*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	201,1	203,3*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	312,6	316,0*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	548,7	554,6*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	699,0	706,7*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	701,4	709,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	6142,2	6209,3*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	5293,7	5351,5*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	110,7	112,5*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	122,6	124,6*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	134,9	137,1*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	139,0	141,3*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	145,0	147,3*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	193,1	196,2*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	321,3	326,6*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3134,8	3185,7*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungsorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwaelte@oerak.at, <https://www.rechtsanwaelte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwaelte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff. Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: AnwBl 2021/Nummer; AnwBl 2021, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at Bezugsbedingung: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2021 (83. Jahrgang) beträgt € 320,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 34,90. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierregele der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boona; Aufmacher Service: istockphoto/Bin; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Grafiken Umschlag, Inhaltsverzeichnis: context Services GmbH; Foto Editorial Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Michael Buresch: privat; Foto Peter Kastner: privat; Foto Jessica König: privat; Foto Clemens Kriechbaumer: Wild & Team Fotoagentur GmbH; Foto Peter Melicharek: Paul Bauer Photography; Foto Nora Michtner: Andreas Balon; Foto Peter Kastner: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Zeitschrift für
ZAS
**ARBEITS-
UND SOZIALRECHT**

RECHT **RdU**
DER UMWELT

RECHT **RdM**
DER MEDIZIN

ecolex

taxlex

ZVB
Zeitschrift für
**VERGABERECHT
UND BAUVERTRAGS-
RECHT**

Österreichische Zeitschrift für
PFLEGERECHT

Zeitschrift für **EF-Z**
**FAMILIEN-
UND ERBRECHT**

VbR
Zeitschrift für
**VERBRAUCHER-
RECHT**


GRAUZONEN



Das komplette Spektrum

MANZ bietet ein breit gefächertes Angebot an Fachzeitschriften aus den Bereichen Recht und Steuern. Sorgfältig ausgewählte Beiträge geben die für Sie wichtigen Entscheidungen wieder.

Bestellen Sie jetzt eines der günstigen Kennenlern-Abos!

+43 1 531 61 100

bestellen@manz.at

 manz.at/angebote


$$4$$

$$5$$

4 der 5 größten
Anwaltskanzleien
Österreichs* dürfen wir
zu unseren Kunden zählen.

Darauf sind wir stolz!

*) Quelle TREND Ranking 2021 trend.edition 02

ADVOKAT

www.advokat.at • office@advokat.at